

Das Wigbold Neuenkirchen bei Rheine – Ein Beitrag zu Ursprung und Genese eines spätmittelalterlichen Weichbilds im nördlichen Münsterland

Sebastian Kreyenschulte

Untersuchungsgegenstand – Quellenlage – Forschungsstand – Definition von Weichbild – Weichbildrecht – Fragestellung – Weichbild – Thesen zur Weichbildgenese – Weichbildgut im Zuge der Kirchhofbesiedlung? – Städtische Merkmale – Stadtbezeichnungen – Befestigung – Marktprivileg – Kleinstädtische Verfassung und Ämter – Bürgerrecht und persönliche Freiheit – Zusammenfassung

Untersuchungsgegenstand

Viele münsterländische Kleinstädte und Gemeinden führten teilweise bis in das 20. Jahrhundert hinein in Straßen- und Platznamen, häufig im Ortszentrum, in der Nähe der Kirche, die umgangssprachliche Bezeichnung *Wigbold*¹. *Wigbold* oder verhochdeutsch ‚Weichbild‘, eine überwiegend in Westfalen anzutreffende Bezeichnung, die in enger Verbindung mit dem Stadtbegriff steht², hat sich bis 1949 auch in der nordmünsterländischen Gemeinde Neuenkirchen bei Rheine als Name des das besiedelte Ortszentrum umschließenden Straßenzuges erhalten³. Das 1247 aus dem Gebiet des Pfarrsprengels Rheine unter Zustimmung des Bischofs von Münster und der Äbtissin von Herford gegründete Kirchspiel Neuenkirchen lag im alten

-
- 1 Einzelne Quellenwörter, die zugleich Namen sind, werden – wie auch Quellenwörter aus früheren Sprachstufen des Deutschen – im Folgenden stets kursiv gesetzt.
 - 2 Leopold Schütte, „Wigbolde“, „Freiheiten“, kleine Städte in Westfalen vor 1750, in: Westfälischer Städteatlas, Lieferung VII (Blankenstein, Burgsteinfurt, Hörde, Medebach, Südlohn mit Oeding), Altenbeken 2001, unpaginert.
 - 3 Vergabe neuer Hausnummern in der Gemeinde Neuenkirchen, 1949. Gemeindearchiv Neuenkirchen, C 313.

Oberstift Münster und war seit 1400 administrativ dem Amt Rheine-Bevergern zugeordnet. Die Pfarre bestand aus den Bauerschaften Sutrum, Harum, Offlum sowie *Sneduuinkila* (später Dorfbauerschaft genannt) und unterstand jurisdiktionell dem Gogericht Rheine.⁴

Die drei maßgeblichen Arbeiten zur Entstehung und Genese der westfälischen (Klein-)Städte und dem Weichbildbegriff von C. Haase, K. Kroeschell und L. Schütte führen ein Weichbild Neuenkirchen nicht auf⁵, das erstmals 1637 in einem landesherrlichen Steuerregister als „*Wigbolt* Nienkirchen“ erwähnt wird⁶. Das mag einerseits auf die wenigen Quellenzeugnisse zurückzuführen sein, die sich im Hinblick auf den Ort erhalten haben (und worauf noch ausführlicher einzugehen sein wird), andererseits auf die von der älteren Forschung vertretene, auch bei K. Kroeschell erkennbare, an Systemzwang grenzende Ansicht („Strukturmodell des Weichbilds“⁷), dass ein „Akt der Freiong“ Voraussetzung für ein Weichbild gewesen sei. Orte, bei denen ein solcher Gründungsakt anhand der schriftlichen Überlieferung nicht nachzuweisen ist, gelten für Kroeschell als „unechte“ Weichbilde⁸. Folgt man L. Schütte, der diese Ansicht überzeugend widerlegt hat⁹, bedarf es freilich nur der Weichbild-Bezeichnung, um auf die mit ihr verbundene „Sache“ zu schließen.¹⁰ Gerade deshalb verwundert es, dass auch er Neuenkirchen in seiner umfassenden Untersuchung zur Siedlungsbezeichnung „Wik“ nicht beachtet hat.¹¹

Allein würde es zu kurz greifen, Quellenbegriffe für ‚Stadt‘ oder ‚städtische Siedlung‘ einander gegenüberzustellen und gegeneinander abzuwä-

4 Anton Führer, *Geschichte der Stadt Rheine. Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart*, 2. erw. und überarb. Aufl., Rheine 1974, S. 27f., 41f., 57.

5 Carl Haase, *Die Entstehung der westfälischen Städte*, 4. Aufl., Münster 1984; Karl Kroeschell, *Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen*, Köln u. Graz 1960; Leopold Schütte, *Wik. Eine Siedlungsbezeichnung in historischen und sprachlichen Bezügen*, Köln u. Wien 1976.

6 Halbe Feuerstätten-Schatzung des Kirchspiels Neuenkirchen, 1637. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Amt Rheine-Bevergern, Rentmeister-Registratur, Nr. 107.

7 Kroeschell, *Weichbild*, S. 108.

8 Kroeschell, *Weichbild*, S. 216.

9 Leopold Schütte, „Weichbilde“ und „Freiheiten“ in Westfalen, in: ‚Wörter und Sachen‘ als methodisches Prinzip und Forschungsrichtung, hrsg. v. Ruth Schmidt-Wiegand, Hildesheim u.a. 1999, S. 427–452, hier S. 433.

10 Schütte, *Wik*, S. 35.

11 Schütte, *Wik*.

gen, um daraus die Qualität einer Siedlung zu bewerten. Es ist keine neue Erkenntnis, dass es eine besondere Schwierigkeit darstellt, die zahlreichen Stadtbegriffe mit den verschiedenen Formen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Siedlungsentwicklung zu vereinbaren.¹² C. Haase stellt dazu bei seiner Untersuchung der westfälischen Städte ein „Kriterienbündel“ vor, indem er chronologische, demographische, geographische, jurisdiktionelle, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte aufgreift und daraus einen „kombinierten Stadtbegriff“ entwickelt.¹³

Die vorliegende Studie beschreitet einen etwas anderen Weg: Anhand der Quellenzeugnisse und der Bezeichnung *Wigbold* wird vielmehr versucht werden, die Genese des Weichbilds Neuenkirchen mithilfe rechts- und verfassungshistorischer sowie siedlungsgeschichtlicher Betrachtungen zu untersuchen. Mit dem Begriff des Weichbilds steht zugleich die Befestigung des Ortes Neuenkirchen im Jahr 1600¹⁴ und ein Marktprivileg des Jahres 1617¹⁵ in Verbindung. Durch diese konstitutiven Sonderrechte stellte das Weichbild Neuenkirchen offenbar bereits ein von ländlichen Siedlungen zu unterscheidendes rechtliches Gebilde dar.¹⁶ Wie jedoch, so wird zu fragen sein, und in welchem Zusammenhang sind die Privilegierungen erfolgt und in welche Beziehung sind sie zum *Wigbold* zu setzen, zumal doch die Hochphase der Mittel- und Kleinstädte ihren Zenit im Spätmittelalter bzw. zu Beginn der Frühen Neuzeit bereits deutlich überschritten hatte?¹⁷ Ist das Weichbild Neuenkirchen nur Reflex eines landesherrlichen Protektionismus in der Zeit des Achtzigjährigen Krieges oder ist eine ältere Entwicklung auszumachen? Um sich diesen Fragen zu nähern, ist es zumindest an einigen Stellen unumgänglich, auch eine differenziertere Betrachtung der wenigen, spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Weichbilde des übrigen Münsterlandes

12 Benjamin Hagemann, Klein- und Minderstädte im Hochstift Münster (1197–1553), Münster 2006 (Maschinenschriftliche Examensarbeit, Bibliothek des Historischen Seminars und der Abteilung für Westfälische Landesgeschichte der Universität Münster, Signatur: Ma 111,4), S. 3.

13 Haase, Städte, S. 1–6.

14 Befestigungsskizze des Kirchspiels Neuenkirchen, 1600 Sept 12. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Karten A 20392.

15 Fürstliche Erlaubnis für das Dorf Neuenkirchen, einen Wall anzulegen und einen Jahrmarkt abzuhalten, 1617 Apr 11. Haus Havixbeck (über LWL-Archivamt), Drostenamt Rheine-Bevergern, Nr. 36.

16 Klaus Gerteis, Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der „bürgerlichen Welt“, Darmstadt 1986, S. 15.

17 Hagemann, Kleinstädte, S. 3.

vorzunehmen und diese mit den Befunden der vorliegenden Untersuchung zu vergleichen. Die Konkretisierung der Fragestellung soll nach einer kurzen Übersicht über die Quellenlage, den Forschungsstand zum Weichbild-Begriff und den mit diesem verbundenen Merkmalen erfolgen.

Quellenlage

Die Überlieferungen im Hinblick auf das 1247 aus der *parrochia* Rheine abgepfarrte Kirchspiel Neuenkirchen¹⁸ sind äußerst spärlich, oft nur aus anderem Kontext zu erschließen und, wegen fehlender Kontinuität entweder in Produktion oder Erhaltung, hinsichtlich des Quellenwertes nur bedingt für eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung aussagekräftig. Ein Blick in die Bestände des Gemeindearchivs veranschaulicht diese Entwicklung. Die ältesten erhaltenen Akten sind in der nachnapoleonischen, preußischen Zeit um 1817 entstanden, jedoch ebenfalls so lückenhaft, dass erst ab den 1860er Jahren von einer gewissen Überlieferungsbreite gesprochen werden kann.

Eine auch nur im Ansatz erkennbare Quellenbasis, aus der sich die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verhältnisse im Ortszentrum rekonstruieren ließen, existiert nicht. Vielmehr lässt sich lediglich ein Dokument des frühen 18. Jahrhunderts mit direktem Bezug zum Untersuchungsgegenstand auffinden. Es handelt sich um eine Abschrift die Errichtung der Neuenkirchener Windmühle aus dem Jahr 1729 betreffend. Diese „[c]opia authentica auß dem gemeinen Buch des *Wigbold* Nienkerchen“, offenbart die Existenz eines einstmals vorhandenen, mit einem Stadtbuch vergleichbaren Instrumentes bestehend aus Abschriften der wichtigsten für den Ort relevanten Dokumente.¹⁹ Das Buch ging jedoch offenbar verloren und ist bis heute nicht aufzufinden.

Quellen, die Informationen über die soziale und wirtschaftliche Situation der Bewohner der Bauerschaften enthalten, sind hingegen – mit wenigen Ausnahmen – für alle größeren Höfe in den jeweiligen Archiven der kleinen bis großen geistlichen und weltlichen Grundherren erhalten (soweit die Herrschaft bzw. deren Rechtsnachfolger bis in die neuere Zeit überdauert

18 Gründung der Pfarrei Neuenkirchen, 1246 (1247) Jan 6. Roger Wilmans (Bearb.), Westfälisches Urkundenbuch Bd. 4: Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom J[ahr] 1201–1300. Erste Abtheilung: Die Urkunden der Jahre 1201–1240, Münster 1874 (im Folgenden: WUB IV), Nr. 378, S. 246f.

19 Abschrift zum Antrag für den Bau einer Windmühle, 1729 Dez 20. Haus Havixbeck (über LWL-Archivamt), Drostenamnt Rheine-Bevergern, Nr. 45.

hat). Das Gros sind Schenkungen oder Tauschgeschäfte, die in der Regel als Urkunden vorliegen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sind vereinzelt Aufzeichnungen auch über Rentenkäufe, Schuldverschreibungen oder Erbtage erhalten, die jedoch überwiegend seit dem 17. Jahrhundert, insbesondere seit Ende des Dreißigjährigen Krieges häufiger überliefert sind. Lagerbücher – einige davon auch mit genealogischen Aufzeichnungen über die vorausgehenden Bewohner der Bauernstellen – ergänzen die Überlieferung. Die Aufzeichnungen sind ausschließlich administrativer Natur und einzig von den grund- und landesherrlichen Einrichtungen geführt worden. Private Aufzeichnungen finden sich bis in das 19. Jahrhundert kaum. Gelegentlich verblieb auch eine Urkunden- oder Aktenkopie auf einem bäuerlichen Anwesen, damit die verbrieften Rechte und Pflichten nachgewiesen werden konnten.

Die Besitzstrukturen im Kirchspiel Neuenkirchen sind, zumindest so weit die Quellen zurückreichen, disparat. Während sich vom 11. bis frühen 13. Jahrhundert der Großteil der Flächen im Besitz des Stifts Herford befunden haben dürfte²⁰, lässt sich bereits im 14. Jahrhundert eine Vielzahl kleiner wie großer Grundherren feststellen, wie im Folgenden noch gezeigt werden wird. Für das ausgehende 17. Jahrhundert sind dann zahlreiche Grundherren zu nennen: die Klöster und Stifte Borghorst, Langenhorst, Metelen und Wietmarschen, die Hofkammer, Dommellerei und Johanniterkommende Münster, die Grundherrschaften zu Rheda, Nordkirchen, Diekenburg, Stovern bzw. Havixbeck, Venhaus, Devesburg, Mersheim und Sutthausen sowie zum Falkenhof in Rheine.²¹ Die einzigen kontinuierlichen, aber teilweise mit großen Lücken überlieferten Quellen, die zur Entwicklung der Bauerschaften und des Kirchdorfs herangezogen werden können, sind die in Listenform angefertigten Steuer-, Einwohner- und Leibdienstregister.²²

20 Diese Vermutung liegt angesichts der im Herforder Besitz befindlichen Höfe sowie der mit Herforder Genehmigung 1246/47 erst möglich gewordenen Abpfarrung von der Rheiner Mutterkirche nahe. Vgl. zur Gründung des Filialkirchspiels Neuenkirchen erneut WUB IV, Nr. 378, S. 246f.

21 Vgl. dazu die Auflistung bei Bernhard Feldmann, Die Höfe des Münsterlandes und ihre grundherrlichen Verhältnisse, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 52 (1994), S. 1–576, hier S. 226–232. Die disparaten Grundbesitzstrukturen in Kombination mit den teilweise komplexen verwandtschaftlichen Verflechtungen der kleinen Grundherren, verschlechtern die Überlieferungssituation wie in vielen Kirchspielen des münsterländisch-westfälischen Siedlungsgebiets, weil nicht jeder Grundherr über ein ausgeprägtes System der Verwaltung verfügte oder sich entsprechende Aufzeichnungen bis in die heutige Zeit erhalten haben.

22 Hinsichtlich des Aussagewertes sind diese Listen sehr verschieden. Viele Steuerlisten ent-

Zu den chronistischen Werken zählt eine mehrseitige Mitteilung, angelegt durch den Bürgermeister Ignatz Rohling im Jahr 1817, entstanden auf Veranlassung der eben preußischen Verwaltung, die in einigen Punkten Rekurs auf die Zeit des Dreißigjährigen Krieges nimmt.²³ Der Fokus liegt auf Bränden im Kirchspiel, französischen Revolutionsflüchtlingen sowie Einquartierungen der Kriegstruppen im Siebenjährigen und im Napoleonischen Krieg. Ergänzend dazu kann ein zwei Jahre früher erstellter Bericht des Feldvermessers Zurbrüggen mit einer kurzen Beschreibung von Kirchspiel und Bauerschaften zurate gezogen werden, in dem jedoch im Wesentlichen die Kulturlandschaft und nicht die Ortsentwicklung geschildert wird.²⁴ Ferner sind abseits der Quellen noch drei Monographien zu den jeweiligen Ortsjubiläen 1947, 1974 und 1997 erschienen, die zur ortsspezifischen Literatur zu rechnen sind.²⁵

halten nur Bauernhöfe und Abgabesumme, andere, besonders die seit dem 18. Jahrhundert geführten Einwohnerverzeichnisse, sind detaillierter und weisen – wo notwendig – einzelne Familienmitglieder sowie deren Alter aus. Einzelne Steuerlisten geben zudem Auskunft über die Grundherren der Haus- und Hofstätten in Neuenkirchen. Eine kurze Übersicht über die Bestände vieler westfälischer Adelsarchive gibt Wolfgang Bockhorst, *Adelsarchive in Westfalen*. Die Bestände der Mitgliedsarchive der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V., 3. aktualisierte Aufl., Münster 2012.

- 23 Chronik der Gemeinde Neuenkirchen, 1817. Gemeindearchiv Neuenkirchen, ohne Signatur. Gedruckt bei Heinrich Fischer u. Robert Wehmschulte, 750 Jahre Neuenkirchen (1247–1997). Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Neuenkirchen, Neuenkirchen 1997, S. 91–96.
- 24 Bericht des Feldvermessers Zurbrüggen. Gedruckt bei Fischer/Wehmschulte, Neuenkirchen, S. 100–106.
- 25 Die im Jahr 1997 herausgegebenen „Beiträge zur Geschichte der Gemeinde“ von den Heimat-Geschichtsforschern Heinrich Fischer und Robert Wehmschulte besprechen in Einzelbeiträgen Aspekte der Ortsgeschichte und -entwicklung seit dem Spätmittelalter. Dabei orientiert sich das Buch inhaltlich und thematisch stark an dem Kurzabriss Neuenkirchens in den 1904 von Albert Ludorff bearbeiteten „Bau- und Kunstdenkmälern des Kreises Steinfurt“ sowie an der älteren Forschung zum „Konfessionskampf“ in Rheine von Franz Darpe (1888) und an einer Dissertation zum Bau des Max-Clemens-Kanals von Heinrich Knüfermann (1907). Weitere Beiträge zu den Gemeinheitsteilungen und zur Schulgeschichte sind im Wesentlichen wortgetreue Quellenwiedergaben und erhalten somit zwar Editionscharakter, lassen aber erwartungsgemäß eine historisch-kritische Betrachtung vermissen. Insgesamt bietet die Beitragssammlung abseits der von Karl Evers 1947 und Robert Wehmschulte 1974 erschienen Ortsgeschichten wenig Neues. Vgl. dazu Albert Ludorff (Bearb.), *Die Bau und Kunstdenkmäler des Kreises Steinfurt*, Münster 1904. Franz Darpe, *Humanismus und die kirchlichen Neuerungen des 16. Jahrhunderts sowie deren Bekämpfung in Rheine*, in: *Westfälische Zeitschrift* 46 (I/1888), S. 1–44. Heinrich Knüfermann, *Geschichte des Max-Clemens-Kanals im Münsterland*, Hildesheim 1907 (zugl. Univ.-Diss.). Karl Evers, *Das Dorf entlang*. Beiträge zur Heimatkunde von Neuenkirchen[,] Kreis Steinfurt. Bd. 1: Zur 700-Jahrfeier im September 1947, Neuenkirchen 1947. Robert Wehmschulte, *Unser Dorf – Eine*

Insgesamt ist festzustellen, dass die Quellengrundlage für eine Untersuchung des städtischen Charakters Neuenkirchens äußerst spärlich ist. Die für eine ortsgeschichtliche Aufarbeitung wesentlichen Fragen können anhand der Quellen vielfach nur an Einzelbelegen und durch vergleichendes Erschließen disputiert werden. Das Bild des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Neuenkirchens ist damit in hohem Maße abhängig von der Auswertung und Interpretation weniger Quellen, die mit einer gewissen Vorsicht vorgenommen und mit stetem Blick auf die neuere historische Forschung geleistet werden muss.

Trotz der schlechten Quellenlage liegt der Mehrwert einer siedlungs- und verfassungsgeschichtlichen Untersuchung des *Wigbolds* Neuenkirchen für die Geschichtswissenschaft darin, endlich einen „weißen Fleck“ auf der regionalgeschichtlichen Landkarte tilgen und eine detaillierte Studie über einen nordmünsterländischen Weichbildort vorlegen zu können.

Definition von Weichbild

Um den Sinngehalt des zu ‚Weichbild‘ verhochdeutschen Quellenwortes *Wigbold* zu erfassen, gilt es zunächst, den Begriff selbst in den Blick zu nehmen. Dem Grundwort des Kompositums *Wigbold* liegt mittelniederdeutsch *belde*, *belt*, *bilde*, *bilt* ‚Bild, Vorbild, Muster‘²⁶, altsächsisch *bilithi* ‚Bild, Zeichen, Gleichnis‘²⁷ zugrunde²⁸. Hat die ältere Forschung noch dazu geneigt, die Etymologien von *-belde* ‚Bild‘ und ‚Recht‘ unentschieden einander gegenüberzustellen, ist vor allem von L. Schütte das Konkretum ‚Bild‘ stark gemacht worden, etwa durch die synonyme Verwendung von *wikbelde* und *wikstapel* in Urkunden des 16. Jahrhunderts aus Lönigen (Landkreis Clopp-

kleine Heimatkunde. 725 Jahre Neuenkirchen, Neuenkirchen 1972.

26 Art. *belde*, *belt*, *bilde*, *bilt*, in: Karl Schiller u. August Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 1, Bremen 1875 (im Folgenden: Schiller/Lübben I), S. 219f.

27 Art. *bilithi*, in: Heinrich Tiefenbach, Altsächsisches Handwörterbuch – A Concise Old Saxon Dictionary, Berlin u. New York 2010, S. 29. Damit ist ein zwingend zu erschließendes **bil* in der Bedeutung ‚Muster, Bild, Maßstab‘ anzusetzen, das sich auch im mittelhochdeutschen Adjektiv *unbil* ‚ungemäß, ungerecht‘ und dem mittelniederdeutschen *billich*, *bil(li)k* ‚passend, angemessen, gerecht‘, bedeutungserweitert zu ‚Recht, richtig‘ zu erkennen gibt. Vgl. dazu auch Kroeschell, Weichbild, S. 243.

28 Art. Bild, in: Elmar Seebold (Bearb.), Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 25. durchges. u. erw. Aufl., Berlin u. New York 2011, S. 122f. Zur Etymologie von Bild als ‚Recht‘ vgl. William Foerste, Bild – ein etymologischer Versuch, in: Festschrift für Jost Trier zum 70. Geburtstag, hrsg. v. William Foerste u. Karl-Heinz Borck, Köln u. Graz 1964, S. 112–145.

penburg)²⁹. Die Verbindung mit mittelniederdeutsch *stapel* ‚Säule, Block, Haufen‘, auch ‚Pfahl, Gerichtszeichen‘, das so metonymisch auf das Gericht übergegangen ist³⁰, weist auf einen Zusammenhang mit einem konkret sicht- und fassbaren rechtlichen Zeichen zur Demarkation hin, wie sie eine exemte Immunität etwa in Form von Grenzkreuzen oder Friedenspfählen (*fredepael*)³¹ aufweisen kann. Bild bzw. *–belde* ist damit etymologisch als ‚Recht‘ in Form des sichtbaren ‚Rechts- und Friedenszeichens‘ zu verstehen.

Das Grundwort *–belde* wird näher charakterisiert durch sein Bestimmungswort *wik*- und damit auch weiter zur Fügung ‚besonderes Recht der *wik*‘ eingeschränkt.³² Zu Etymologie und Erklärung von altniederdeutsch, mittelniederdeutsch *wik* sind zahlreiche Thesen aufgestellt worden, die sämtlich philologisch unhaltbar sind³³ und die im Einzelnen nicht wiederholt werden müssen³⁴. Als Bedeutung kommt nach den ältesten Belegen im altsächsischen Heliand und der späteren Verwendung lediglich ‚durch einen Zaun gehegter Platz / Siedlung‘ in Frage.³⁵ Metonymisch auf einen

29 Belege bei Schütte, *Wik*, S. 80f.

30 Art. *stapel*, in: Leopold Schütte, *Wörter und Sachen aus Westfalen 800–1800*, Münster 2007 (im Folgenden: Schütte, *Wörter*), S. 614f.

31 Karl Siegfried Bader, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, Weimar 1957, S. 244–247.

32 Leopold Schütte, *Orte zwischen Stadt und Land. Entwicklung und Rechtsform der „Weichbilde“ und „Freiheiten“ in Westfalen*, in: Schulte, *Weichbild, Bauerschaft. Ausgewählte Schriften zu seinem 70. Geburtstag*, hrsg. v. Claudia Maria Korsmeier, Bielefeld 2010, S. 47–71, hier S. 60.

33 Auszuschließen ist, dass eine germanische Wurzel **wig* ‚Kampf‘ in *wik* vorliegt und auch keine (angebliche) Verwandtschaft mit altnordisch *vik* ‚Bucht‘ nachzuweisen ist. Überdies ist auch eine Entlehnung aus dem Lateinischen (*vicus* ‚Handelsplatz, kaufmännische Siedlung‘) in der Bedeutung ‚Kaufmannssiedlung‘ auszuschließen, wie durch Verlesen und Vertauschen von *uic* und *uicus* in einer Werdener Glosse fälschlich angenommen wurde. Vgl. dazu Paul Derks, *Die Siedlungsnamen der Gemeinde Weeze am Niederrhein. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen. Mit einem Ausblick nach Geldern und Goch*, Weeze 2006, S. 97f.

34 Zur Darstellung der älteren Forschungsmeinungen vgl. Kroeschell, *Weichbild*, S. 245–248; Schütte, *Weichbild*, S. 78.

35 Derks, *Weeze*, S. 97 Anm. 693. Damit ist *wik* in die Reihe der Zaunwörtern zu stellen, zu denen auch *word*, (*h*)*lar-*, *rikelreke*, *dorpl dorf*, *hurð* usw. gehören. Vgl. Paul Derks, *Die Siedlungsnamen der Stadt Lüdenscheid. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen*, Lüdenscheid 2004, S. 158–159. Ein Charakteristikum dieser Hegungswörter ist außerdem die Berührungsübertragung auf den Inhalt des Umzäunten, wie sich am Beispiel *Zaun* zeigen lässt. Germanisch, altsächsisch **tūn*, mittelniederdeutsch *tūn*, althochdeutsch *zūn* ‚Zaun‘ ist im Altenglischen *tuun* zunächst metonymisch auf ein Haus mit eingegegtem Grundstück als ‚eingegegter Wohnplatz‘ und schließlich auf das Dorf, eine umfriedete Ansiedlung vieler Häuser bzw. Höfe, frühneuenglisch, neuenglisch *town*, übertragen worden. Auch im Niederländischen findet sich *tūn* ‚Zaun‘, das auf den ‚Gar-

umfriedeten Siedlungsbereich wie den Hof (die *curtis*) übergegangen, ist *wik* demzufolge auch als ‚Hof‘ zu verstehen. Damit ist *wikbelde* als spezifisches Recht eines Hofes, im Sinne eines Sonderrechtsbezirks wie dem der *curtis*, als Hofrecht zu verstehen.³⁶

Weichbildrecht

Das Weichbildrecht oder das „*ius quod dicitur wikbelde*“, um die gängigste, eigentlich tautologische Urkundenformel aufzugreifen, also das ‚Recht, das Weichbild genannt wird‘, ist, wie K. Kroeschell und L. Schütte ausführlich nachgewiesen haben³⁷, kein Stadt- oder Kleinstadtrecht, wie anhand der Begriffsverwendung vielleicht angenommen werden könnte, sondern zualtererst ein Besitzrecht³⁸, das, analog mit der metonymischen Bedeutungserweiterung, auf das Gebiet, auf dem es galt, übertragen werden konnte³⁹. Mit dem Terminus *wikbelde* ist die freie Erb(zins)leihe verbunden, unter der der Prozess der Ausgabe eines Grundstücks gegen einen geringen, erblichen, an Haus und Garten gebundenen Zins (im Münsterland meist „Wortgeld“ bzw. „-zins“, nach der niederdeutschen Bezeichnung *word*, *wörde* ‚Hausstätte‘, genannt⁴⁰), in der Regel nach dem spezifischen Hofrecht einer *curtis* zu verstehen ist⁴¹. Ein grundherrschaftlicher Hof, bevorzugt ein kirchliches Gut, als Voraussetzung für die Weichbildverleihung, ist wegen des vom Landgericht freien Immunitätsbezirks daher auch in der Mehrzahl der Fälle nachzuweisen.⁴² Im Gegensatz etwa zum Pachtrecht definierte sich das Weichbildrecht als spezifisches Hofrecht durch den unbegrenzten, „ewigen“ und vererbaren Charakter bei der Beleihung. So vergab Bischof Hermann II. an das Stift

ten‘ übergegangen ist. Vgl. dazu Paul Derks, Die Siedlungsnamen der Stadt Gladbeck in Westfalen. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen, Gladbeck/Westfalen 2009, S. 202.

36 Schütte, Freiheiten, S. 434.

37 Schütte, Wik; Kroeschell, Weichbild.

38 Schütte, Freiheiten, S. 432.

39 Art. *wik*, in: Schütte, Wörter, S. 685f.

40 Art. *word*, *word*, *wörden*, in: Schütte, Wörter, S. 694–696.

41 Art. Erbleihe, in: Eugen Haberkern u. Joseph Friedrich Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1, 4. Aufl., München 1974, S. 177. Schütte, *Wigbolde*, S. 2; Kroeschell, Weichbild, S. 46.

42 Schütte, Freiheiten, S. 435. Allerdings verfügte nicht jedes Weichbild über einen grundherrschaftlichen Hof oder einen kirchlichen Immunitätsbezirk, wie am Beispiel Bielefelds deutlich wird. Vgl. dazu Schütte, Wik, S. 35.

Überwasser zu Münster 1178 aus der „curti nostra *Monasteriensi*“⁴³ gegen fünf Pfennig Jahreszins ohne zeitliche Begrenzung einen Garten und eine Wiese zu „iure civili quod wicbilethe dicitur“ – freilich, wie W. Ehbrecht zurecht vermutet, weiterhin unter landesherrlichem Hofrecht.⁴⁴

Von seiner Ursprungsbedeutung als Grundbesitzrecht ausgehend, hat *wikbelde* auch das Rechtsgefüge der Siedlungen, und damit zuvörderst ihre Bezeichnung – etwa als *Wigbold* beeinflusst –, weil nur hier dieses günstige von der *curtis* ausgehende Bodenrecht, das ein höheres Maß persönlicher Freiheiten für die Ansiedler garantierte als auf anderen Grundstücken, Anwendung gefunden hatte oder fand. Daraus ergibt sich schließlich die Gleichung *Wigbold* = Freiheit, aus der wiederum die Erweiterung des Begriffes auf die Rechtsordnung des gesamten Ortes resultieren konnte.⁴⁵ In dieser historischen Begriffsentwicklung liegt die Ursache dafür, warum sich die zahlreichen westfälischen Weichbilder mit der Bezeichnung *Wigbold* finden lassen, die in der älteren Forschung besonders durch E. Ennen und H. Stob in einigen Arbeiten als Sonderform zwischen „Stadt und Land“ angesiedelt und durch diskriminierende Forschungstermini wie „Minderstadt“ oder „städtische Kümmerform“ gekennzeichnet worden sind.⁴⁶

Fragen

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse wird im Folgenden zu fragen sein, wo das Weichbildrecht im Kirchspiel Neuenkirchen seinen Ursprung genommen hat. Ist es im Kern der dörflichen Siedlung als Besitzrecht zu verorten, liegt damit also ein Boden- und Hofrecht vor, aus dem sich die dörfliche Siedlung erst entwickelte? Oder ist wegen der Verbindung der spä-

⁴³ Diese Weichbild-Erwähnung gilt zugleich als ältester Beleg für die Ausgabe von Land unter diesem besonderen Recht. Vgl. dazu Kroeschell, Weichbild, S. 39f.

⁴⁴ Wilfried Ehbrecht, Rat, Gilden und Gemeinde zwischen Hochmittelalter und Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1, hrsg. v. Franz Joseph Jakobi, 3. Aufl., Münster 1994, S. 91–144, hier S. 101.

⁴⁵ Karl Siegfried Bader u. Gerhard Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauern im Alten Europa, Heidelberg 1999, S. 352.

⁴⁶ Heinz Stob, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46 (1959), S.1–28. Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters, 3. Aufl., Göttingen 1987. Vgl. dazu Wilfried Ehbrecht, „Minderstadt“ – ein tauglicher Begriff der vergleichenden historischen Stadteforschung?, in: Minderstädte, Kümmerformen, Gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem, hrsg. v. Herbert Knittler, Linz 2006, S. 1–49, der den Begriff „Minderstadt“ als künstlichen Qualifizierungs- und Kartierungsbegriff mit Verselbstständigungstendenzen ablehnt.

ten Belege der Weichbild-Bezeichnung an die Befestigung im ausgehenden 17. Jahrhundert und weitere Privilegien zu denken, die der Siedlung erst, vielleicht in Anlehnung an andere Orte, ihren Rechtstitel gegeben haben? Verhalphen also einzig die erhaltenen Rechte dem Ort zum Weichbild-Titel und den daraus resultierenden städtischen Qualitäten?

Zur Beantwortung dieser Fragen wird zunächst ein kurzer Überblick über die Siedlungsentwicklung der Kirchspielbauerschaft mit dem Ziel gegeben, die grundherrschaftlichen Besitzverhältnisse darzustellen und daraus die für den Ursprung von Weichbildgut in Frage kommenden Bauernstätten zu isolieren und zu untersuchen. Im Folgenden soll darüber hinaus der Zusammenhang zwischen Kirchenland und Besitzrecht bzw. genauer: der Sonderrechtsbezirk des Kirchhofs in Verbindung mit der Entstehung von Weichbildgut betrachtet werden. Ist das spezifische Hof- und Bodenrecht auch an bzw. auf Kirchhöfen zu belegen? Außerdem werden verschiedene städtische Merkmale wie der Stadt-Titel, die in den Quellenzeugnissen nachzuweisende Befestigungsanlage, das Marktprivileg, eine kleinstädtische Verfasstheit der Siedlung sowie die Qualität der persönlichen Freiheit der Dorfbewohner dargestellt und anhand der Bedeutungsebenen des Weichbild-Begriffs diskutiert. Schließlich folgt eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse.

Thesen zur Weichbildgenese

Wegen der nur sporadisch überlieferten Quellenzeugnisse für das Kirchspiel Neuenkirchen, soll an dieser Stelle zunächst eine Rekonstruktion der Entstehung des Weichbilds versucht werden. Das *Wigbold* lag in der erstmals 1022–23 erwähnten ländlichen Siedlung *Sneduuinkilda*⁴⁷, später als Dorfbauerschaft bezeichnet⁴⁸. Eine erste Bauernstätte ist 1269 mit der *domus Herbordi* erwähnt,

⁴⁷ Urkunde über die Stiftung von sieben Kirchen, 1022–23, Abschrift des 15. Jahrhunderts im Kopiar des Klosters Cappenberg auf Basis einer Vorlage des 13. Jahrhunderts. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fotokopiensammlung 15, Bl. 71–73, hier Bl. 72. Zur Quellenkritik vgl. Edeltraud Balzer, Adel – Kirche – Stiftung. Studien zur Geschichte des Bistums Münster im 11. Jahrhundert, Münster 2006, S. 484f., worin ebenfalls die Neu-Edition der Urkunde besorgt wurde: ebd. S. 485–487. Zur Datierung der bisher zwischen 1022 und 1032 gestellten Urkunde ebd. S. 131: „Durch das überlieferte Todesdatum Herzog Gottfrieds (27.9.1023) läßt sich die Beurkundung der Zuweisung von Pfarrsprengeln an die einzelnen Reinmod-Kirchen auf die Zeit nach Bischof Dietrichs Tod (22./23.1. 1022), Bischof Siegfrieds Amtsantritt in Münster 1022 und September 1023 eingrenzen“.

⁴⁸ Sebastian Kreyenschulte, Namen und Orte. Neuenkirchener Namen im Spiegel ihrer Geschichte, Münster 2013, S. 21–27.

die vom Edelherrn Bernhard von Ahaus dem Kloster Gravenhorst mit anderen Gütern in Rheine verkauft wurde.⁴⁹ Etwa achtzig Jahre später folgt die Aufzählung weiterer Bauernstellen. So schenkte der Herr von Steinfurt, Ludolf, mit seinem Sohn, der Kapelle in Steinfurt 1350 den schmalen Zehnten aus dem Hof *Wolterdink*.⁵⁰ Als Ludolf den eigenen Besitz mit seinem Sohn Balduin von Steinfurt fünf Jahre später teilte, bezeugte der Vater urkundlich, dass er seinem Sohn die Vogtei unter anderem über die Mansen⁵¹ *Weselingh* und *Velthues* übertragen habe.⁵² Wie ein Vergleich mit späteren Steuerregistern zeigt, lagen diese Güter in *Snedwinkila*. Der Sohn Balduin bestätigte seinem Vater, dass dieser im Gegenzug seine Rechte über den bereits genannten „hof to *Walhardinch to Snetwinkel*“ sowie über „dat *hus Hesselinch*“ behalten würde.⁵³ Bei einer Auseinandersetzung um das Bauergericht in *Snedwinkila*, wird 1395 von Ludolf von Steinfurt zudem angemerkt, dass „eyn erve burgerichte is int *hus to Wolterding*“, also das Bauergericht ‚am Hof *Wolterding* hafte‘.⁵⁴ Zur Auflistung der Bauernstätten im Bereich des Kirchdorfs Neuenkirchen sind auch die wohl seit Gründung des Kirchspiels 1247 bestehende Pfarrhufe⁵⁵, in einer Auflistung der an der Allmende berechtigten Hufen und Höfe im Jahr 1400 als „*de Wedemhove*“ bezeichnet⁵⁶, sowie die

49 Edelherr Bernhard von Ahaus verkauft dem Kloster Gravenhorst Güter in Neuenkirchen und Rheine, 1269 (1268) Feb 14. Manfred Wolf (Bearb.), Die Urkunden des Klosters Gravenhorst, Münster 1994, Nr. 16.

50 Schenkung einiger Zehnter des Edelherrn Ludolf von Steinfurt und seinem Sohn Baldewin an die Kapelle zu Steinfurt, 1350. Joseph Niesert, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 5, Coesfeld 1834 (im Folgenden: Niesert, MUS V), Nr. 95 (4), S. 350.

51 Im Folgenden auch als Hufen bezeichnet.

52 Edelherr Ludolph von Steinfurt teilt Herrschaft und Besitz mit seinem Sohn *Baldewyn*. Original, 1355 Jan 7. FA Burgsteinfurt, Bestand A, Urkunden, Nr. 14. Gedruckt bei Alfred Bruns u. Hans-Joachim Behr (Bearb.), Inventar des Fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt. Regierungssachen der Grafschaften Bentheim und Steinfurt. Bestände A Bentheim, A Steinfurt, G, Münster 1976 (im Folgenden: INA NF 6), S. 144–147.

53 Güterteilung zwischen Ludolf von Steinfurt und seinem Sohn Baldewin, 1355. Niesert, MUS V, Nr. 59, S. 205.

54 Antwort des Edelherrn Ludolf von Steinfurt gegen die Artikel Bischof Ottos von Hoya, Original, 1395 Mai. FA Burgsteinfurt, Bestand A, Urkunden, Nr. 32. Druck: INA NF 6, S. 181–184; Niesert MUS V, S. 332.

55 Gründung des Kirchspiels Neuenkirchen, 1246 (1247). WUB IV, Nr. 378, S. 246f. Zur Pfarrhufe vgl. Art. *wedembôve*, in: Schütte, Wörter, S. 678.

56 Übersicht über die Markenanteile in der „fresches Holt“ genannten Waldmark bei Rheine 1673 Apr 17 (Abschrift). Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Landsberg-Velen, Akten, Nr. 23890. Vgl. auch Markenbuch des Klosters Bentlage, Abschrift 17. Jahrhundert. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Kloster Bentlage, Nr. 28. Dazu: Heinrich Vollmer, Stadt und Amt Rheine. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des ehemaligen Pfarrbezirks Rheine von den ältesten Zeiten bis zur

Mansen *Rodering*⁵⁷ und *Hilberdinck*⁵⁸, zu nennen.

Für die Ausgabe von Land zu Weichbildrecht kommen zunächst lediglich der Hof *Wolterdink*, der sich im 14. Jahrhundert im Besitz der Edelleuten von Steinfurt befunden haben dürfte⁵⁹, oder aber die Pfarrhufe in Frage. Die umfassenden Besitzungen der Steinfurter Herrschaft im Kirchspiel Neuenkirchen in dieser Zeit geht offenbar auf eine lange Auseinandersetzung um die Oberhoheit des im 9. Jahrhundert gänzlich zum Stift Herford gehörigen Gebietes um den Rheiner Villikationshaupthof mit den Bischöfen von Münster zurück.⁶⁰ Als Drittpartei neben Herford und Münster gelang es den Edelleuten von Steinfurt seit dem 14. Jahrhundert in der einstigen Herforder Villikation Rheine, hier – wie auch durch ihre Belehnung mit den einstigen herfordischen Hofverbänden Schöppingen und Wettringen⁶¹ – ebenfalls ihren Einfluss geltend zu machen.⁶² Gegen den Hof *Wolterding* als Ausgangspunkt der Landausgabe zu Weichbildrecht spricht allerdings primär die fehlende Exemption aus dem Landgericht. Zwar handelte es sich bei dem Steinfurter Besitz – wie anhand der Quellen dargestellt wurde – wahrscheinlich um eine *curtis*, jedoch erscheint eine Herausnahme aus dem Gogericht Rheine⁶³, wie sie nur die Höfe der Reichsstifte und des hohen

Erhebung des Ortes zur Stadt im Jahre 1327, Mönchengladbach 1903, S. 43f.

57 1498 sind *Bernt* und *Johan Roderinck* erwähnt. Joachim Hartig (Bearb.), Die Register der Willkommenschaft von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster, Teil 1: Die Quellen, Münster 1976, S. 506f.

58 Verpfändung der Höfe *Hilberdinck*, *Hesselinck* und *Wesselinck* zu Neuenkirchen durch Wolter von Münster, Lehnsmann Bischof Erik von Münsters, 1513 Jul 9. Archiv Loburg (Dep.; über LWL-Archivamt), Horstmar-Nienborg, Urkunden, Nr. 110.

59 Noch im frühen 17. Jahrhundert gehörten die Bauernstätten *Wolterinck*, *Hilbert*, *Roerdinck* und *Vellman* zur Steinfurter Grundherrschaft, die damit der größte Grundbesitzer in der Dorfbauerschaft Neuenkirchen war. Rheinische vnnnd Beuergernische Rechenschaft a Michaelis Anno D[omi]ni 1610 adusq[ue] Michaelis 1611, Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Amt Rheine-Bevergern, Nr. 755, fol. 20r–21r.

60 Michael von Fürstenberg, „Ordinaria loci“ oder „Monstrum Westphaliae“? Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich, Paderborn 1995, S. 193–195; Führer, Rheine, S. 36.

61 Balduin von Steinfurt brachte das Herforder Lehen 1372 durch Kauf vom eigentlichen Lehensträger zunächst widerrechtlich an sich, bis schließlich 1404 ein Vergleich zustande kam, der die Steinfurter als Lehensmänner der Herforder Abtei unauflösbar mit der Villikation verband. Vgl. Wilhelm Brockpähler, Wettringen. Geschichte einer münsterländischen Gemeinde, Emsdetten 1970, S. 74f.

62 Führer, Rheine, S. 36.

63 Das Gogericht lag als erbliches Lehen bis zu dessen Verkauf 1345 an den Bischof von Münster bei der Ministerialenfamilie *von Rene*. Dem Gerichtsbezirk gehörten die Kirch-

Adels aufwiesen⁶⁴, als eher unwahrscheinlich.

Kirchlicher Direktbesitz hingegen, vielleicht in Form des dem Kirchspielbezirk bzw. Pfarrer dotierten Pfarrguts, lässt sich als Ausgangspunkt für die Herkunft des Weichbildguts in Neuenkirchen wahrscheinlicher annehmen. Schon in der wohl ersten Urkunde aus dem 12. Jahrhundert, die die Ausgabe von Weichbildgut bezeugt, ging die Vergabe des Landes von einem bischöflichen Hof in Münster aus.⁶⁵ Dass Grundstücke zu Weichbildrecht auch aus den Pfarrgütern, den Hufen (keine *curtes*, sondern *mansi*), ausgegeben wurden, zeigt sich etwa am Beispiel der Stadt Beckum, wo in der Mitte des 13. Jahrhunderts das Domkapitel das kirchliche Dotationsgut aufteilte.⁶⁶ Das Gleiche geschah 1192 in Werne als Wortstätten (*areae*)⁶⁷ aus dem Kirchenland herausgelöst und an Siedler ausgegeben wurden, nachdem das Pfarrgut selbst von der Kirche an andere Stelle verlegt worden war.⁶⁸ Auch in Emsdetten, Olfen und Bramsche wurde das Kirchengut im 13. Jahrhundert zumindest teilweise in Form dieser *areae* gegen die Zahlung von Wortgeldern bzw. –zinsen ausgegeben.⁶⁹

So lassen sich auch am Beispiel des Weichbilds Neuenkirchen einige Gründe für die Annahme anführen, dass das Weichbildgut seinen Anfang in der Aufteilung der Widum genommen. Im Gegensatz zum Steinfurter Hof *Wolterdink* lag die *Wedemhove* im Kirchspiel Neuenkirchen ausweislich einer Befestigungsskizze vom September 1600⁷⁰ innerhalb des umfriedeten, inneren Dorfgebietes. Erstmals Erwähnung findet das im Spätmittelalter nicht durch den Pfarrer selbst bewirtschaftete Dotationsgut im Jahr 1400 als

spiele Rheine, Mesum, Emsdetten, Neuenkirchen und Salzbergen an, während die Grafen von Tecklenburg als Vögte des Fronhofs Rheine die Vogtgerichtsbarkeit innehatten. Führer, Rheine, S. 41f., 57. Thomas Gießmann u. Lothar Kurz, Chronik der Stadt Rheine. Von den ersten Siedlungsspuren bis heute, Rheine 2002, S. 25.

64 Schütte, *Wigbolde*, S. 2.

65 Kroeschell, Weichbild, S. 39f.

66 Kroeschell, Weichbild, S. 41. Belege bei Haase, Städte, S. 48.

67 Zur Terminologie vgl. Art. *area*, in: Schütte, Wörter, S. 101; Art. *word*, *word*, *wörden*, in: Schütte, Wörter, S. 694f.

68 Kroeschell, Weichbild, S. 69.

69 Belege bei Kroeschell, Weichbild, S. 205. Das Abführen eines geringen Hausstättenzins, des Wortgeldes, das vom Besitzer an den Eigentümer des ausgegebenen Grundstücks entrichtet wurde, geschieht in den Kirchdörfern auf Grundlage der freien Erbleihe und steht daher in enger Verbindung mit dem Weichbild. Vgl. dazu erneut Art. *word*, *word*, *wörden*, in: Schütte, Wörter, S. 694f.

70 Befestigungsskizze des Kirchspiels Neuenkirchen, 1600 Sept 12. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Karten A 20392.

Teilhaber einer Allmende, der sogenannten „Großen Mark“, einer zwischen Neuenkirchen, Rheine und Emsdetten gelegenen Gemeinheitsfläche.⁷¹ Während die Pfarrhufe gemäß eines Pachtbuchs der Herren von Morrien zum Falkenhof in Rheine, angelegt 1573, dem Wilhelm Morrien „thobehorich onde dem liven widers nicht dan den egendom“ war⁷², anno 1600 in einer Planskizze zur Anlage einer Befestigung des Neuenkirchener Ortszentrums in der Nähe des Kirchhofs eingezeichnet⁷³ und 1610–11 in einem Amtsbuch des Amtes Rheine-Bevergern als *Weddemhoff* ebendort aufgenommen wurde⁷⁴, befand sich eine Manse *Wehmschulte*, benannt nach dem Verwalter der *Wedemhove*, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert im nahezu siedlungsleeren Raum⁷⁵, in der äußeren Dorfbauerschaft, im heutigen St. Arnold.⁷⁶ Es liegt nahe, eine Verlegung der Bauernhufe anzunehmen. Die wesentlichen Fragen, die sich daraus ergeben, sind: Wann und warum wurde das kirchliche Dotationsgut außerhalb des Kirchhofs und auch außerhalb des befestigten *Wigbolds* verlagert? Steht sein Umzug mit einer dörflichen Katastrophe – etwa einer Verheerung oder einem Brand – in Verbindung oder sind siedlungsgeschichtliche Gründe anzuführen?

71 Markenbuch mit Festlegung der Anteile an der Großen Mark bei Rheine, 1400, Abschrift 17. Jahrhundert. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Kloster Bentlage, Akten, Nr. 28.

72 Pachtbuch des Falkenhofes zu Rheine, ab 1573. Stadtarchiv Rheine, Altes Archiv (Rep. I), Teilbestand VIII, Nr. 1, fol. 2r.

73 Befestigungsskizze des Kirchspiels Neuenkirchen, 1600 Sept 12. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Karten A 20392. Umseitiger Titel: „Begriff oder Abreiss, wie Nienkercken im Ambt Rhene zu begraben und zu befestigen – gemacht anno [1]600, 12. Septembris“.

74 Rechnungsbuch des Amtes Rheine-Bevergern, 1610-11. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Amt Rheine-Bevergern, Nr. 755.

75 In einiger Entfernung lag nur die Erbenhufe Schiermann.

76 Einwohnerregister des Kirchspiels Neuenkirchen, 1770/80, Stadtarchiv Rheine, K 393, fol. 144–155. Das vorliegende Hausstätten- und Einwohner-Verzeichnis ist das erste bisher für Neuenkirchen bekannt gewordene Register mit Angabe der 1768 durch Einführung der Brandversicherung vergebenen Hausnummern. Unter dem Titel „Index deren Stetten Wigbolt – Kirspell – Baurschaften und Hovesaaten amts Rheine & Bevergern“ wurden – wie anklingt – im gesamten Amtsgebiet Hausstätten und deren Einwohner erfasst. Das Verzeichnis, nach dem verantwortlichen Erfasser auch als „Index Weddige“ bezeichnet, wurde zwischen 1770 und 1780 angelegt. Aus dem Vergleich mit späteren Hausnummern-Listen ergibt sich, dass der Hof im heutigen Neuenkirchener Ortsteil St. Arnold gelegen hat. Zur Vergabe der Hausnummern vgl. Mechthild Siekmann, Die Brandversicherung im Hochstift Münster 1768–1805. Entstehung, Arbeitsweise, Quellen, in: Westfälische Forschungen 31 (1981), S. 154–168. Zur Datierung des „Index Weddige“ vgl. Feldmann, Höfe, S. 14.

Der Zeitpunkt der Verlegung der Pfarrhufe lässt sich recht genau zwischen 1641 und 1656 eingrenzen, denn in einem Abgabenverzeichnis des Rheiner Falkenhofs sind 1641 sowohl „*Wemschulte* binnen *Nienkirch*“ als Aufsitzer des Pfarrguts innerhalb des von einem Wall umfriedeten Weichbilds, als auch *Wemschulte* ohne weitere lokalisierende Zusätze als abgabepflichtig aufgeführt. Letztere Person befand sich also mit seinem bäuerlichen Besitz sicherlich außerhalb der Neuenkirchener Umfriedung. Wo genau die Bauernhufe lag, lässt sich nicht feststellen, doch ist sie in der Neuenkirchener Dorfbauerschaft gemäß dreier Steuerregister 1656⁷⁷, 1659⁷⁸ und 1660⁷⁹ nachzuweisen. Dieses bäuerliche Anwesen gehörte – genau wie die alte Pfarrhufe in der Nähe der Kirche – zur Grundherrschaft der von Morrien, den adeligen Aufsitzern des Falkenhofs zu Rheine und Lehnsmanen des Herforder Äbtissinnenstifts, das wiederum das Kollationsrecht, also das Vorschlagsrecht zur Einsetzung eines Pfarrers, über die Pfarreien Rheine und ihrer Tochter Neuenkirchen ausübte.

Eine räumliche Verlegung des Pfarrguts, die nicht das Pastorat, sondern nur die bäuerliche Wirtschaft umfasste, ist nicht willkürlich geschehen, sondern muss gute Gründe gehabt haben. Möglich ist, dass die stetig abnehmende Grundfläche innerhalb der Umfriedung durch die 1600 aufgeworfene Befestigung des *Wigbolds*, in dem auch das Pfarrgut lag, sowie die Ausgabe von Hausstätten am Kirchhof⁸⁰ und die weitere Aufteilung und Ausgabe von Grundflächen im Ortskern an die auf und um den Kirchhof drängenden unterbäuerlichen Schichten, dafür verantwortlich sein könnten. Aufgrund der sukzessive schwindenden Grundfläche wäre eine Bewirtschaftung des einzigen „im“ Weichbild liegenden Bauerngutes immer schwieriger geworden, auch weil das dieser Hufe zugehörige Kirchenland bereits zu Hausstätten-Zins an die Neubewohner ausgegeben und aufgeteilt worden sein könn-

77 Hausstätten-Schatzung, Kirchspiel Neuenkirchen, 1656 Mai 20. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Amt Rheine-Bevergern, Rentmeister-Registratur, Nr. 110.

78 Hausstätten-Schatzung des Kirchspiels Neuenkirchen, 1659 Jul 4. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Amt Rheine-Bevergern, Rentmeister-Registratur, Nr. 111.

79 Doppelte Personenschatzung, Kirchspiel Neuenkirchen, 1660 Okt 10. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Landesarchiv, 264 Nr. 9.

80 Manfred Balzer, Grundzüge der Siedlungsgeschichte, in: Westfälische Geschichte. Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Bd. 1, hrsg. v. Wilhelm Kohl, Düsseldorf 1983, S. 231–274, hier S. 241.

te. Als Beispiel einer Trennung zwischen Pfarrhaus und Pfarrhufe lässt sich etwa Werne an der Lippe anführen, wo eine Separation zwischen Wohnung und Wirtschaft schon 1192 auf Initiative des Pfarrers durchgeführt wurde.⁸¹

Am wahrscheinlichsten dürfte für die Verlegung des Neuenkirchener Dotationsguts ein Brand gewesen sein, der während des Dreißigjährigen Krieges im vorletzten Kriegsjahr 1647 große Verheerung im Kirchdorf anrichtete. Nur beiläufig wird in einer kurzen Notiz der Chronik des münsterischen Bürgers Johan Wernicke darauf hingewiesen, dass „Ihre Excellentie Lamboy [...] den 23 Septembris [...] *Nienkercken* ihn brandt stekken laten“ hatte.⁸² Wilhelm Graf von Lamboy, seit 1647 Kommandant des Westfälischen Kreises, zu dem auch das Fürstbistum Münster zählte, stellte sich dem für die schwedisch-hessischen Truppen kämpfenden Hans Christoph von Königsmarck bei seinem Eroberungsversuch Paderborns in den Weg und wurde so Ziel des Generals. Lamboy schante auf seinem Rückzug vor dem Verfolger in Rheine und bezog am 15. September 1647 Kriegs-Quartier im Kloster Bentlage.⁸³ Bei den am 20. und 21. September ausgetragenen Gefechten hielt Lamboy zwar Rheine für die kaiserlichen Truppen, doch die brennenden Kanonenkugeln vernichteten den Großteil der Stadt, immerhin 339 Häuser. Auch das Kloster Bentlage wurde am 21. September von Königsmarck in Brand gesetzt und vernichtet.⁸⁴ Das gleiche Schicksal erlitt folglich auch das benachbarte Neuenkirchen am 23. September. Welches Ausmaß des Schadens dieser Brand- und Plünderzug anrichtete, lässt sich wegen fehlender Quellen nicht abschätzen. Doch hat als überaus wahrscheinlich zu gelten, dass die Häuser innerhalb der Befestigung Ziel des Angriffs waren, zumal in der Chronik von *Nienkercken* und nicht seinen Bauerschaften die Rede ist.

Die Gewissheit, dass auch die *Wedemhove* niederbrannte, macht ein Blick in zwei Steuerverzeichnisse deutlich. So sind in den ersten erhaltenen Registern nach 1647, die Einwohner *Johan Wehm* im *Wigbold* (1659)⁸⁵ sowie

81 Manfred Balzer, Kirchen- und Siedlungsgang im westfälischen Mittelalter, in: *Leben bei den Toten. Kirchhöfe und in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne*, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 83–115, hier S. 107f.

82 Chronik des Johan Wernicke 1622–1651, Eintrag zum 20. August 1647. Leopold Schütte (Bearb.), *Der Dreißigjährige Krieg und der Alltag in Westfalen*. Quellen aus dem Staatsarchiv Münster, Münster 1998, S. 181.

83 30jähriger Krieg, Münster und der Westfälische Frieden, Bd. 1: Krieg, hrsg. v. Stadtmuseum Münster, Münster 1998, S. 142.

84 Führer, Rheine, S. 228.

85 Hausstätten-Schatzung des Kirchspiels Neuenkirchen, 1659 Jul 4. Landesarchiv NRW,

Lücke Wehm mit seiner Tochter *Anna* (1665) ebendort als verarmt (*pauper*)⁸⁶ und nicht zahlungsfähig bezeugt. Spätestens mit der 1672 erhobenen Schätzung sind dann alle Bewohner dieses Namens aus dem *Wigbold* verschwunden und es ist nur noch die Halberben-Hufe Wehmschulte in der Dorfbauerschaft nachzuweisen.⁸⁷ Demnach darf mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die *Wedemhove* 1647 infolge eines Überfalls mit Teilen des Dorfs niedergebrannt wurde und kurz darauf in der Dorfbauerschaft – etwa drei Kilometer von der Kirche entfernt – neu erbaut wurde. Nicht allein in Neuenkirchen zwangen die Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges zu solchen räumlichen Veränderungen der kirchlichen Infrastruktur. Zwar wurden die Kirchen im Fall von Beschädigung oder Vernichtung stets an Ort- und Stelle wiedererrichtet, doch die Pfarrgüter – wie etwa der westfälische Vergleich mit Warstein (Kreis Soest) oder Etteln (Borchen, Kreis Paderborn) zeigt – wurden gelegentlich in die äußeren Bereiche versetzt.⁸⁸ Die Verlegung der bäuerlichen Wirtschaft des Pfarrguts veranschaulicht zugleich die siedlungsgeschichtliche Entwicklung im Inneren der Neuenkirchener Dorfbefestigung, in der seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine rasche Aufsiedlung erfolgt sein muss, die eine Neuansetzung der Bauernhufe an Ort und Stelle verhinderte.

Welchen Boden besetzten aber die Neuansiedler? Welche rechtlichen Voraussetzungen ermöglichten ihre Niederlassung? Könnte die Verlegung der durch Brandkatastrophe verheerten Pfarrhufe nicht nur den nötigen Raum, sondern auch die besitzrechtlichen Verhältnisse, also das unter Weichbildrecht zur Ausgabe stehende Bodenrecht in der Kirchemgebung für eine dichtere, engmaschigere Aufsiedlung geboten haben?

Die „*Wedemhove thor Nienkercken*“ befand sich, wie bereits festgestellt, noch im 16. Jahrhundert im Besitz des den alten Villikations- bzw.

Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Amt Rheine-Bevergern, Rentmeister-Registratur, Nr. 111.

⁸⁶ Personen-Schatzung, Kirchspiel Neuenkirchen, 1665 Apr 10. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Amt Rheine-Bevergern, Rentmeister-Registratur, Nr. 114.

⁸⁷ Personen-Schatzung, Kirchspiel Neuenkirchen, 1672 Mär 3. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Landesarchiv 487 Nr. 36 Bd. 8.

⁸⁸ Thomas Spohn, Bezüge zwischen Kirchhof und Pfarrhof. Beobachtungen vorwiegend zum Sauerland und Münsterland im 18. und 18. Jahrhundert, in: *Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne*, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 329–341, hier S. 331 u. Anm. 12.

Fronhof zu Rheine verwaltenden Ministerialen Wilhelm von Morrien⁸⁹, eines Lehnsmanns des Herforder Frauenstifts⁹⁰. Damit wird die Bindung an das Kirchengut des über Rheine und Neuenkirchen seit Pfarrgründung Patronatsrechte ausübenden Stifts⁹¹ noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trotz der bereits weitgehenden Verdrängung der stiftischen Rechte durch den münsterischen Bischof sichtbar⁹². In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist es, dass schon 1273 die Herforder Äbtissin Pinnosa dem Rheiner Pfarrer die Genehmigung erteilt hatte, aus dem Rheiner Kirchengut einige Grundstücke herauszulösen, die dann zu „ius *tho-wicbiledhe-reght* volgo [sic!] nominatur“ ausgegeben wurden.⁹³ Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Aufteilung des Bodens des Neuenkirchener Pfarrguts zu Weichbildrecht unter ähnlichen Bedingungen auch später stattgefunden haben könnte, zumal – um es mit L. Schütte zu formulieren – die „auf dem Wege einer natürlichen Eskalation im Geben und Nehmen“ fortgebildeten Weichbilde erst bei ungünstigen, also wirtschaftlichen oder territorialpolitisch abträglichen Entwicklungen für den Herrn (hier etwa den Bischof von Münster im Gegensatz zur Äbtissin von Herford) zu herrschaftlichen Interventionen aufforderten.⁹⁴ Wegen der spärlichen Überlieferungssituation ist die Teilung des zur Widum gehörenden Landes und für die Weichbildausgabe freilich nicht endgültig nachzuweisen.

Falls nicht das Pfarrgut selbst Ausgangspunkt der Entwicklung ist, sondern bereits eine *curtis* im Herforder Direktbesitz, wie es G. Wrede etwa

89 Pachtbuch des Falkenhofes zu Rheine, 1573. Stadtarchiv Rheine, Altes Archiv, Teilbestand VIII Falkenhof, Nr. 1, fol. 2r.

90 Führer, Rheine, S. 28f.

91 Peter Grosfeld, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei und Stadt Rheine nebst einem Chronicon Bentlacense und Urkunden. Festschrift zu der Feier des zweihundertjährigen Bestehens des Gymnasiums in Rheine, Münster 1875, S. 2–5; Gießmann/Kurz, Rheine, S. 15f.

92 Den Zusammenhang zwischen Kirchenstifter und Dotationsgut stellt auch Kroeschell, Weichbild, S. 206, heraus. Zum Kampf um die Oberhoheit über den Rheiner Pfarrbezirk vgl. Franz Darpe, Herford und Rheine. Politik der Bischöfe von Münster zur Begründung und Befestigung ihrer Herrschaften über Rheine, in: Westfälische Zeitschrift 48 (1890), S. 181–208; Führer, Rheine, S. 37–39.

93 Genehmigung zum Tausch einiger Kirchengrundstücke an den Pfarrer Bertram von Rheine, 1273 Dez 2. Gedruckt bei Darpe, Herford, S. 203f., Nr. 2.

94 Leopold Schütte, Die Verfassung ländlicher Siedlungen in Westfalen vor 1800 im Spiegel ihrer räumlichen Struktur, in: Schulte, Weichbild, Bauerschaft. Ausgewählte Schriften zu seinem 70. Geburtstag, hrsg. v. Claudia Maria Korsmeier, Bielefeld 2010, S. 17–45, hier S. 73.

für die Pfarrgründungen im Osnabrücker Land nachgewiesen hat⁹⁵, auf der die Neuenkirchener Kirche in den 1240er Jahren erbaut worden wäre, ließe sich als dritte Möglichkeit auch ein vom Grundherrn direkt besessener Hof als Ursprungsort des Bodenrechts benennen. Hierfür liegen jedoch keinerlei Belege oder Hinweise vor.⁹⁶ Aus den angeführten Gründen wird insofern an der „Pfarrgut-These“ festzuhalten sein.

Weichbildgut im Zuge der Kirchhofbesiedlung?

Das Weichbildrecht ist – wie vergleichende Untersuchungen und die obigen Ausführungen gezeigt haben – ohne die Existenz einer Pfarr- oder Stiftskirche in den meisten Fällen nicht denkbar. Es liegt daher nicht fern, anzunehmen, dass die Kirchhofbesiedlung – im münsterländischen Streusiedlungsgebiet typischerweise ringförmig das Gotteshaus umschließend⁹⁷ – als Ausgangspunkt für die Entwicklung der Neuenkirchener Siedlung anzusehen ist, weil sie auch aus Weichbildgut bestehen konnte.

So könnte die Immunität des Kirchhofs in einigen Fällen durchaus Ausgangspunkt des Weichbildguts gewesen sein. Wie bereits erläutert wurde, ist

⁹⁵ In seiner Untersuchung zu den Kirchensiedlungen des Osnabrücker Landes kommt Günther Wrede zu dem Ergebnis, dass „auch die Eigenkirchen fast durchweg auf den grundherrlichen Haupthöfen einer jüngeren Siedlungsschicht erwachsen sind“. Vgl. dazu: Günther Wrede, Die Kirchensiedlungen im Osnabrücker Lande, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 64 (1950), S. 63–87, hier S. 84.

⁹⁶ Im ältesten Heberregister des Herforder Stiftes (Ende 12. Jahrhundert) sind unter der Villikation *Rene* (Rheine) 20 Höfe genannt, von denen jedoch nur 14 (!) namentlich aufgeführt sind. Aus Neuenkirchen ist lediglich die Hufe *Suthrem* (später: Schulte-Sutrum in der Bauerschaft Sutrum) aufgeführt. Es muss offen bleiben, ob auch eine Manse in der Dorfbauerschaft Neuenkirchen dazu gehörte oder ob sich die anderen Hufen in den genannten Hufen-Verbänden *Ripanborst*, *Astenheim*, *Allenthorp*, *Northorp*, *Clancthorp*, *Cattenhornon*, *Anestorp*, *Stokheim*, *Aesisthorp*, *Aldenrene*, *Hrothe*, *Westenheim*, *Duttenheim* lokalisieren lassen. Vgl. dazu Franz Darpe (Bearb.), Einkünfte- und Lehns-Register der Fürstabtei Herford sowie Heberollen des Stifts auf dem Berge vor Herford, Münster 1892, S. 40. Die überwiegende Anzahl der Namen scheidet jedoch aus, da sie sich noch heute in Rheine und Emsdetten verorten lassen, außerdem eine Manse mit dem Namen *Snedwinkila*, nach der Bezeichnung der Neuenkirchener Dorfbauerschaft, nicht nachzuweisen ist.

⁹⁷ Christoph Dautermann, Kirchhöfe und Kirchhofspeicher in Nordwestdeutschland. Zur Stellung von Kleinbauten im dörflich-städtischen Bereich seit dem ausgehenden Mittelalter, in: Beiträge zum städtischen Bauen und Wohnen in Nordwestdeutschland, hrsg. v. Günter Wiegelmann u. Fred Kaspar, Münster 1988, S. 283–306, hier S. 283. Werner Freitag, Dorfkirchhöfe in Westfalen im Spätmittelalter: Polyfunktionalität und Gemeindebildung, in: Die Pfarrei im späten Mittelalter, hrsg. v. Enno Bünz u. Gerhard Fouquet, Ostfildern 2013, S. 377–400.

die wichtigste Voraussetzung für die Ausgabe von Grundstücken zu Erbzins die Exemption, das Herausgenommensein eines Gebietes aus dem zumeist weltlichen Landgericht.⁹⁸ Eine gesonderte, von der weltlichen Herrschaft exemte Stellung nahmen auch die Bewohner des Kirchhofs – die Kirchhöfer oder Kirchhöfner – ein, weil sie nicht der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, sondern – zumindest sofern ihre Wohnstätten auf dem kirchlichen Boden standen – dem kirchlichen Recht untergeordnet waren.⁹⁹ Gerichtliche Maßnahmen gegen sie erforderten die Einwilligung des Pfarrers oder einer höheren geistlichen Instanz, seit dem 12. Jahrhundert des Archidiacons.¹⁰⁰ Der Kirchhof war also bereits ein Sonderrechtsbezirk, der dem Frieden auf eine ganz besondere Art und Weise unterworfen war.¹⁰¹ Um sichtbar nach außen kenntlich zu machen, dass es sich um einen Bezirk besonderen Rechts handelte, waren die Kirchhöfe in irgendeiner Weise eingegegelt.¹⁰² Es bedurfte nicht unbedingt einer steinernen Umfassung. Auch ein Zaun wie in Neuenkirchen¹⁰³, eine leichte Erdaufschüttung bzw. Bepflanzung reichte aus, um den Kirchhof erkennbar abzutrennen und damit als eigenes Rechtsgebiet auszuweisen.¹⁰⁴

98 Schütte, Freiheiten, S. 441. Im Sachsenspiegel ist dazu vermerkt: „Der Herr darf das Gericht vor Mittag und außerhalb der Friedenstage beginnen, und er kann es an allen Orten halten außer in Kirchen und auf Kirchhöfen“. Hochdeutsch zitiert nach Dautermann, Kirchhöfe, S. 286.

99 Art. *kerkhof*, in: Schütte, Wörter, S. 378.

100 Kroeschell, Weichbild, S. 194.

101 Dazu auch im Sachsenspiegel MGH Fontes iuris N. S. 1, 1 S. 184, Nr. 103, II 66 § 1: „Van deme alden vrede. Nu vernemit den alden vrede den dhe keyserliche ghewalt ghestede ghit hevit deme land thu Sassen [...]. (Alle daghe) und alle (ti)t solen vrede hebben [...] [k]erken unde kerkhove unde iewelich dorp binnen siner grüve unde sime [sic!] thune [...]“.

102 Schon das Visitationsbuch des Prümer Abtes Regino um 900 enthält eine Befragung zur Pflege der Umfriedung des Kirchhofs, die im Wesentlichen nicht auf ein Überprüfen der materiellen Beschaffenheit abstellte, sondern das sichtbar vom äußeren Gebiet getrennte Rechtsgut sicherzustellen suchte. Vgl. dazu: Reiner Sörries, Der mittelalterliche Friedhof. Das Monopol der Kirche im Bestattungswesen und der so genannte Kirchhof, in: Raum für Tote. Die Geschichte der Friedhöfe von den Gräberstraßen der Römerzeit bis zur anonymen Bestattung, hrsg. v. d. Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur Kassel, Braunschweig 2003, S. 27–52, hier S. 35.

103 Status Ecclesiae, 1771. BAM Münster, GV HS 155 fol. 213v. Auf die Frage 21: „An coemiterium satis septum sive an brutis pervium? an profanatum?“ war die Antwort „non septum, fuit septum sed combustum“.

104 Dautermann, Kirchhöfe, S. 286. Die Unantastbarkeit des Rechtsbezirktes durch weltlichen Zugriff, den der Kirchhof darstellte, lässt sich anhand einer Auseinandersetzung zwischen einem Neuenkirchener Bauern und seinem Pfarrer aus dem Jahr 1703 veran-

Zwar erlauben die Quellen auch hinsichtlich der Aufsiedlung des Neuenkirchener Kirchhofs nur wenige konkrete Aussagen, lassen jedoch einige Schlüsse zu, die im Folgenden dargelegt werden sollen. Für die Bebauung der häufig ringförmig um die Kirche angelegten Kirchhöfe im Münsterland ist die Anlage von Kirchhofspeichern, in den niederdeutschen Quellen oft als *spieker*, *spyker*, *spycker* bezeichnet, charakteristisch.¹⁰⁵ Wie auf den Bauernstellen, auf denen eine Nutzung der Speicher primär zur Getreidelagerung nachzuweisen ist, wurden auch auf den Kirchhöfen diese kleinen ein- oder zweigeschossigen Gebäude errichtet.¹⁰⁶ Es ist trotz Mangel an schriftlichen Quellen allerdings zweifelhaft, dass die Kirchhofspeicher hier ebenfalls in dieser Funktion genutzt wurden. Vielmehr ist wahrscheinlich, dass ihre Existenz sich durch eine Herberge- und Aufwärmfunktion begründete, die den Landbewohnern der Streusiedlungsgebiete den obligatorischen sonn- und feiertäglichen Gottesdienstbesuch ermöglichte bzw. erleichterte.¹⁰⁷

schaulichen, die Eingang in einige Visitationsprotokolle des Archidiakonats Winterswijk gefunden hat. So berichten die Quellen, dass aufgrund eines starken Unwetters am 11. Dezember 1703 einige Schäden am Baumbestand auf dem Kirchhof angerichtet wurden. Folglich zeigte ein Kirchhof-Bewohner vor dem Notar an, dass „bey jüngsten Ungewitter und ohnerhörten Sturmwindt“ einer seiner Bäume beträchtlichen Schäden an den umliegenden Häusern, im Besonderen dem Haus des Bürgermeisters angerichtet hatte. Infolgedessen habe der Bürgermeister verfügt, den Baum zu fällen. Weil dieser jedoch auf den Kirchhof gefallen sei und Bauer „Schirlemans Grabstein kurz und klein gefallen wehre“, sei nun ein Streit um das Eigentum entbrannt. Der zahlungsunfähige Besitzer überließ daraufhin zu Entschädigungszwecken das Eigentum an dem Baum dem Geschädigten. Der örtliche Pfarrer reklamierte dagegen, der Baum sei, weil er auf den Kirchhof stürzte, rechtlich nicht übertragbar gewesen und versagte die Abfahrt des Baumes vom Kirchhof. Er berief sich auf die Verfügungsgewalt des Archidiakons über den Kirchhof und führte aus, der Baum sei „in Nahmen Ihro Hochwürdig Gnaden Herrn Archidiakoni arrestirt“, weil er auf den Kirchhof gefallen sei, so dass der Baum „sich selbstn arrestirt [habe], in dehme derselbe auff einen geyweyten Orth beliggen thäte“. Vgl. dazu Auseinandersetzungen um den Neuenkirchener Kirchhof zwischen *Schirleman* und dem Pfarrer wegen einer umgestürzten Pappel, 1703 Dez. Archiv Nordkirchen (über LWL-Archivamt), O 10583.

- 105 Dautermann, Kirchhöfe, S. 291f. Das Wort ist entlehnt aus dem spätlateinischen *spicarium* ‚Behälter für Ähren‘, zu lateinisch *spica* ‚Ähre‘ und findet daher bis heute mundartlich Verwendung zur Bezeichnung der Kornspeicher auf größeren Bauernhöfen.
- 106 Mit der Entstehung der ersten Speicherbauten ist spätestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu rechnen. Dautermann, Kirchhöfe, S. 291. Im westlichen und südlichen Münsterland ist eine Bebauung der Kirchhöfe zumindest im 14. oder 15. Jahrhundert anzunehmen. Vgl. dazu Peter Ilisch, Kirchhöfe in Dörfern und Kleinstädten des westlichen und südlichen Münsterlandes. Eine Übersicht, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 267–292, hier S. 269.
- 107 So lässt sich in einer Urkunde des Jahres 1500 aus Ascheberg die Bauerlaubnis für einen Speicher nachweisen, damit der Bauherr, der Schulte *Johann Ehring*, dort „syne notturfft

Freilich ist eine umfassende Untersuchung zu den Bedingungen und rechtlichen Voraussetzungen der Ansiedlung auf dem Kirchhof durch die so genannten „Kirchhöfer“¹⁰⁸ noch ein Desiderat der Forschung¹⁰⁹, doch lassen sich einige Aussagen zum Siedlungsgang am Kirchhof dennoch treffen. Anfänglich sind in der Regel Interessenten zu erkennen, die sich zu den vom Landeigentümer angesetzten Bedingungen niederlassen wollten und konnten, zunächst wohl zum Großteil nicht erbende, aus den Villikationen entlassene Bauernsöhne.¹¹⁰

Fest steht auch, dass diese durch ihre Ansiedlung auf Kirchenland an dessen Recht teilhaftig wurden (wobei sie zu Ansiedlungsbeginn keine Rechte an dem bäuerlichen Gemeinheitsland auf sich vereinen konnten). Kroeschell sieht „gemeinsame Züge in der Rechtsstellung“ mit den Brinksitzern¹¹¹, um zugleich darauf hinzuweisen, dass zwischen Heuerleuten, die die Speichergebäude des Kirchhofs in einem Mietverhältnis bewohnten, und Anwohnern, die zu Wortstättenzins ihre Häuser besaßen, zu unterscheiden ist¹¹². Auch wenn an dieser systematisierten Scheidung gezweifelt werden darf, so wird an dieser Stelle doch erkennbar, dass die „Kirchhöfer“ weder in wirtschaftlicher, sozialer, noch rechtlicher Hinsicht eine homogene „Schicht“ darstellten, sondern offenbar zu verschiedenen Bedingungen angesetzt oder aufgesiedelt sein konnten. Saßen sie auf dem Kirchenland und zahlten einen kleinen Zins (Wortgeld) auf ihre Haus- und Gartenstätte, die sie erblich besitzen konnten, so waren sie *Wördener*¹¹³, zahlten sie die Anerkennungsgebühr in Wachs, also in Naturalien direkt an die Kirche bzw. den örtlichen Pfarrer, waren sie „wachsinsig“¹¹⁴.

Es ist ferner zu unterscheiden, wo sich die kleinen Hausstätten in der

tho hebben mit klederen intoleggen oder suß des winters sick tho warmen und werner darinne und darmede thon donn, wat andere Kerspelude darinne und darmede donn“. Dazu: Dauermann, Kirchhöfe, S. 298.

108 Schon der Osnabrücker Jurist Johan Aegidius Klöntrup bezeichnet die den Kirchhof bewohnenden Siedler als „Kirchhöfer“. Vgl. Johann Aegidius Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen, Bd. 2, Osnabrück 1799 (im Folgenden: Klöntrup II), S. 223.

109 Vgl. Dautermann, Kirchhöfe, S. 284f.

110 Schütte, *Wigbolde*, S. 2; Art. *kerkhöver*, in: Schütte, Wörter, S. 378.

111 Kroeschell, Weichbild, S. 203.

112 Kroeschell, Weichbild, S. 208.

113 Art. *word, word, wörden*, in: Schütte, Wörter, S. 695.

114 Dautermann, Kirchhöfe, S. 290. Art. *wastins*, in: Schütte, Wörter, S. 676f.

Umgebung der Kirche befanden. In Gütersloh wurden die Hausstätten am Kirchhof 1660 in drei Klassen eingeteilt, die sich danach bemaßen, ob ein Spieker gänzlich auf dem Kirchhof stand, sich nur zur Hälfte darauf befand oder lediglich seinen Ausgang auf dem Kirchhof hatte.¹¹⁵ In einem kirchlichen Visitationsprotokoll des Jahres 1771 ist für Neuenkirchen die Frage „An in Coemiterio & intra septa ejusdem sint aedificatae domus [?]“ negativ beschieden.

Es befanden sich laut Angaben des Pfarrers demnach keine Häuser auf dem Kirchhof. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist dies als Resultat der Dorfbrände 1669, 1742 und 1771 zu werten.¹¹⁶ Wahrscheinlich ist daher, dass sich zum Zeitpunkt der Befragung Hausstätten am, jedoch nicht vollständig auf dem Kirchhof befanden, denn ausweislich der preußischen Urkatasteraufnahme des Jahres 1828 bildeten die den Kirchhof umschließenden Häuser eine vollständig geschlossene Ringbebauung.¹¹⁷ Zu vermuten ist schließlich, dass nicht nur die Abgabenart, sondern auch die Lage der Häuser relativ zum Kirchhof in Verbindung mit der Art Bodenrechts gestanden haben könnten. Arbeiten, die dieses Problemfeld vertiefen, sind dem Verfasser bisher nicht bekannt geworden.

Der erste schriftliche Beleg, der nun eine Besiedlung des Neuenkirchener Kirchhofs sicher nachzuweisen erlaubt, ist den Jahren 1534 bzw. 1535 zuzuordnen.¹¹⁸ In einer Befragung vermeintlicher Täufer wurde „eyn bodeker

115 Belege bei Dautermann, Kirchhöfe, S. 290.

116 Vgl. zu den Bränden Fischer/Wehmschulte, Neuenkirchen, S. 50–55.

117 Preußische Urkataster-Aufnahme, 1828, Flur 11 „Neuenkirchen“. Katasteramt des Kreises Steinfurt, ohne Signatur.

118 Mit großer Sicherheit ist außerdem davon auszugehen, dass der Kirchhof bereits vor seiner ersten schriftlichen Erwähnung eine Siedlungsstruktur aufwies. Das erste schriftlich überlieferte Steuerregister der Jahre 1498 bzw. 1499, die so genannte Willkommsschatzung, die jeden Steuerpflichtigen des Fürstbistums Münster im kommunikationfähigen Alter erfasste, listet Hof- und Beinamen der Haushaltsvorstände auch für das Kirchspiel Neuenkirchen auf. Zahlreiche Beinamen auf Berufsamen finden sich unter den letzten 30 der insgesamt 79 Namen, die sich, im Gegensatz zu den Höfen und Hufen der Bauerschaften, nicht weiter zuordnen lassen. Sie sind charakteristisch für eine Kirchhofbebauung. Die in Frage kommenden Beinamen aus Berufsamen, die Aufschluss über die Kirchhof-Bebauung geben könnten, sind *Johan Schroder*, *Cort Schroder*, *Ludger de Rediker*, *Wessel Rediker*, *Johan Rediker*, *Hille Muren*, *Johan Pels*, *Hinrick Tegel*, *Swene Stouen*, *Bertold de Coster* sowie *Mathias de Holscher*. Das impliziert Personen mit den Berufen Schneider zu mittelniederdeutsch *schroder* bzw. *schrader*, Radmacher zu mittelniederdeutsch *redeker*, Maurer zu mittelniederdeutsch *muer* ‚Mauer‘ bzw. *murer* ‚Mauer‘, Pelzverarbeiter zu mittelniederdeutsch *pelser* bzw. *pelster* und Ziegler zu mittelniederdeutsch *tegel* bzw. *teigel* ‚Ziegel‘. Vgl. dazu Hartig, Willkommsschatzung S. 505–507.

[Böttcher / Fassmacher¹¹⁹; S.K.], wonafftig upm kerkhove toe Nyenkercken“ von den Beamten vernommen.¹²⁰ Damit darf als sicher gelten, dass bereits im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts eine Bebauung des Kirchhofs bestand. Weiterhin findet ein Kirchhofspeicher des Hofes *Leve* aus der Bauerschaft Offlum explizit 1573 Erwähnung: „diess erbe hat ein Spiker stedde binnen der Nienkirchen am Kirchhoffe gehabt“¹²¹. Aus diesem Beleg ergibt sich auch die Bezeichnung *spiker* als Hinweis auf die Bauform der Gebäude des Kirchhofs. Das wohl anschaulichste Quellenzeugnis bietet ein Kaufvertrag des Jahres 1619, in dem der Schulte der Bauerschaft Sutrum seinen Speicher „gelegen am Kirchhof, binnen Nienkirchen“, zwischen „*Veltbernds* Behausungen“, und „*Elverings* Gründe“ an den Lubbert Schroer „erblich, und ewigh“ verpachtete. Die Verpächter mussten dazu beim örtlichen Pfarrer vorstellig werden und bekannten, dass es dem Pächter „soll frey stehen [die genannten; S.K.] gründe zu bezimmern, sambt seinen Erben und Nachkömlingen zu bewohnen, gebrucken, und nach bester Gelegenheit zu wenden“. Zur Vergütung hatte der Pächter nach Ablauf von dreißig Jahren jährlich am St. Jakobstag drei Schillinge an den Schulten zu entrichten.¹²² Zwar wird das Geschäft als Kauf beschrieben und ein „Kaufbrief“ ausgestellt, doch handelt es sich offensichtlich um ein spezielles Pachtverhältnis unter Zustimmungspflicht des Pfarrers, das ganz ähnlich einer Erbzinsleihe angelegt ist. Damit haftet diesem Vertrag unterschwellig auch der Geruch des Weichbildrechts an, zu dem auch das am Kirchhof befindliche Land, auf dem der Schulte seinen Speicherbau ursprünglich errichtet hatte, ausgegeben worden sein mag, und das sich als besonderes Besitzrecht forterhalten haben könnte, das hier erneut aufgegriffen wurde.

Deutlicher wird die Verbindung von Weichbildrecht und Kirchensiedlung im *Wigbold* Bevergern, als 1573 Lambert von Langen zur Surenburg ein Grundstück am dortigen Kirchhof kaufte, auf dem vor einem Brand im Jahr 1562 eine Hausstätte gestanden hatte. Das Landstück wird in der Ur-

119 Art. *bode-, bodiker*, in: Schiller/Lübben I, S. 368.

120 Befragung vermeintlicher Täufer durch den Drost des Amtes Rheine-Bevergern, 1534/35. Fürstliches Archiv Burgsteinfurt, Bestand A, Nr. 28. Druck: INA NF 6, S. 237–240, hier S. 237.

121 Pachtbuch des Falkenhofes zu Rheine, 1573. Stadtarchiv Rheine, Altes Archiv, Teilbestand VIII Falkenhof, Nr. 1, Nr. 375.

122 Kaufbrief auff eine Spiker Stette zu Nienkirchen am Kirchhopfe [sic!], 1619 Jul 25. Fürstliches Archiv Coesfeld (über LWL-Archivamt), Stift Borghorst, K 34.

kunde als freies Weichbildgut bezeichnet und ist mit Markenberechtigungen in den Bauerschaften verbunden. Dass das Grundstück mit der Westseite am Kirchhof liegt ist explizit beschrieben.¹²³ Dies ist ein anschaulicher Beleg dafür, dass also erstens Weichbildrecht unmittelbar einer Parzelle in Umgebung der Kirche anhaftet und zweitens einmal Grundstücke am (und nicht auf dem) Kirchhof in Bevergern zur freien Erbleihe ausgegeben worden sind. Das Land der Hausstätte wird ferner noch im späten 16. Jahrhundert als Weichbildgut bezeichnet. Die Besitzer waren sich also der besonderen Form des Besitzrechtes offenbar sehr wohl bewusst, das noch immer virulent war und unter dem die Ausgabe des Grundstückes einst erfolgt war.

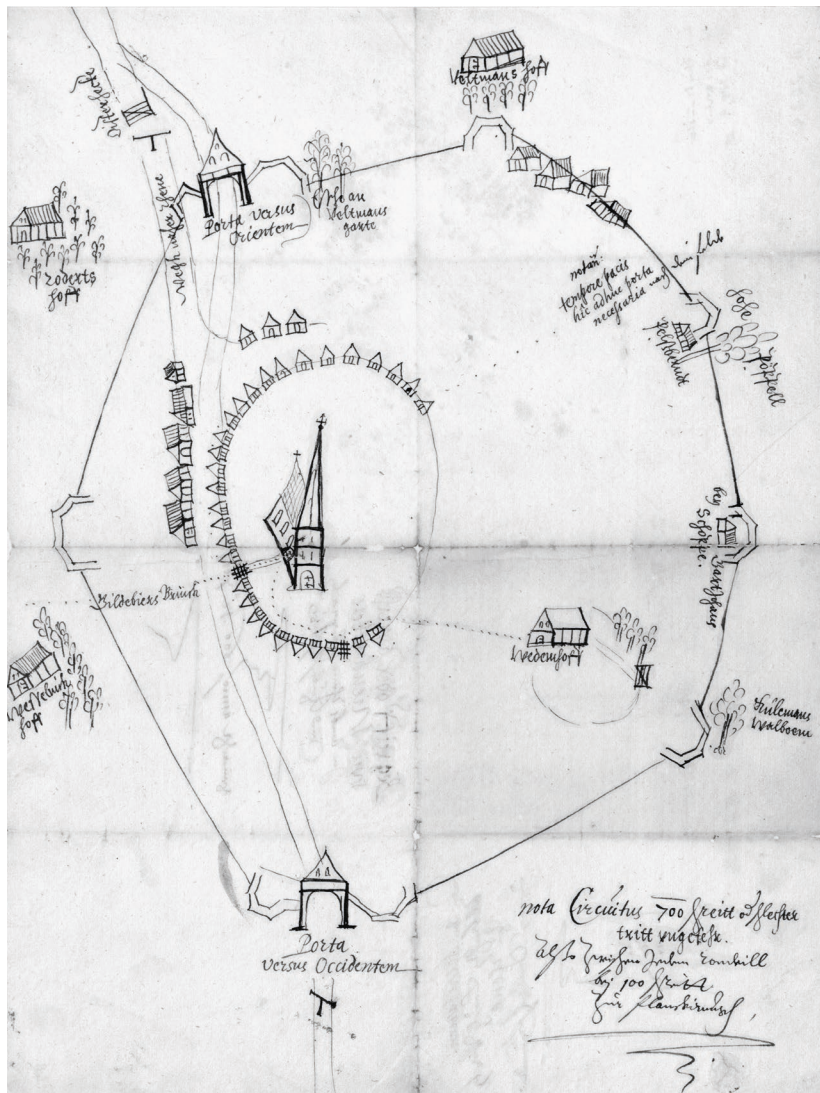
Hinsichtlich des Kirchspiels Neuenkirchen hat damit weiterhin als wahrscheinlich zu gelten, dass unter dem vom kirchennahen Pfarrgut freigestellten Siedlungsland (zumindest Teile) zu Weichbildrecht ausgegeben worden sein könnten. Möglicherweise liegen die Ursprünge des Weichbilds bereits im 15. Jahrhundert, als sich bereits eine Siedlung bestehend aus Kirchhöfern nachweisen lässt. Später mögen Parzellen auf diese Weise ausgegeben worden sein. Das Beispiel Bevergern veranschaulicht jedenfalls sehr deutlich, dass das Weichbild als Besitzrecht noch im 16. Jahrhundert gebräuchlich und verständlich war, weswegen nicht besiedelte Stellen am Kirchhof problemlos noch zu dieser Zeit unter eben diesem Recht ausgegeben werden konnten.

Stadtbezeichnungen

Nun ist in der gebotenen Kürze auf die Merkmale einzugehen, die den städtischen Charakter der Kirchensiedlung unterstreichen und zur Verwendung der Weichbild-Bezeichnung zur Kennzeichnung der Siedlung – auch über das Grundbesitzrecht hinaus – geführt haben könnten.

Zunächst sind die verschiedenen Betitelungen zu nennen, die erstmals im 17. Jahrhundert in den Quellen erscheinen und auf städtische Qualitäten schließen lassen. Wohl einhergehend mit der Anlage der Befestigung Neuenkirchens erscheint der Stadt-Titel einige Male, vor allem in den ersten vier Jahrzehnten dieses Jahrhunderts. Auf der ältesten Königskette der Neuenkirchener Schützengesellschaft aus dem Jahr 1604 findet sich in Gravur: „DER

¹²³ Verkauf einer Hausstätte am Kirchhof zu Bevergern durch Lambert von Langen zur Surenborgh an Otto von der Houe, 1573 Aug 31. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Kloster Gravenhorst, Urkunden, Nr. 224. Gedruckt bei Wolf, Gravenhorst, Nr. 363.



Befestigungsskizze des Kirchspiels Neuenkirchen, 1600 Sept 12.
Landesarchiv Nordrhein-Westfalen – Abteilung Westfalen, Karten A 20392.

STADT NIENKERKEN TOM EREN¹²⁴. Einem Grundstückskaufvertrag aus dem Jahr 1640 ist das Syntagma „binnen *Nienkerken*“ zu entnehmen, das für den Innenraum der umfriedeten Wallanlage verwendet wurde, in der das Grundstück gelegen war.¹²⁵ Darüber hinaus werden 1655 der „Stattswall“¹²⁶ und 1660 das „newe[n] stätlein[s] *Nienkercken*“¹²⁷ erwähnt. 1637 erscheint in den Quellen die Weichbild-Bezeichnung erstmals namentlich als „Wigbolt *Nienkirchen*“.¹²⁸

Befestigung

Die Notwendigkeit zur Befestigung des Dorfes Neuenkirchen ergab sich aus dem Spanisch-Niederländischen Konflikt, der auch als Achtzigjähriger Krieg (1568–1648) bezeichnet wird und in Westfalen insbesondere das Ober- und Niederstift Münster spätestens 1587 mit dem Einfall eines spanischen Heeres bedrohte. Sowohl aus den Niederlanden als auch von spanischen Truppen, Reitern und Söldnermilizen, fanden sich auch die Bewohner des grenznahen Nordmünsterlandes heimgesucht. Die eindringenden Söldnergruppen bedienten sich der Erpressung, Brandschatzung und auch Entführung, um den oft monatelang ausbleibenden Sold auf anderem Wege zu ersetzen.¹²⁹ Besonders die an den Grenzen zu den Sieben Provinzen gelegenen Orte wa-

124 Fotografische Abbildung bei Karl Hagemann, *Tradition bewahren – Zukunft gestalten. 400 Jahre Bürgerschützenverein Neuenkirchen 1604–2004*, Neuenkirchen 2004, S. 140.

125 Abschrift eines Grundstückskaufvertrages für den Weßelingh über Land aus dem Feldgrund zu Neuenkirchen, 1640 Jun 22, Fürstliches Archiv Coesfeld (über LWL-Archivamt), Stift Borghorst, K 980.

126 Genehmigung der Pröpstin des Stiftes Borghorst für den Kolon Wesseling zu Neuenkirchen über den Ankauf eines Grundstücks, 1660 Jul 15. Fürstliches Archiv Coesfeld (über LWL-Archivamt), Stift Borghorst, K 980.

127 Tauschvertrag betreffend eine Wiese des Wehrfesters Berndt Wesseling zu Neuenkirchen, die auf dem Stadtswall liegt, 1655. Fürstliches Archiv Coesfeld (über LWL-Archivamt), Stift Borghorst, K 980.

128 Halbe Feuerstätten-Schatzung des Kirchspiels Neuenkirchen, 1637. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Amt Rheine-Bevergern, Rentmeister-Registratur, Nr. 107.

129 Wilhelm Kohl, *Das Zeitalter der Glaubenskämpfe (1517–1618)*, in: *Westfälische Geschichte. Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches*, Bd. 1, hrsg. v. Dems., Düsseldorf 1983, S. 469–536, hier S. 511–514. Zum niederländisch-spanischen Krieg vgl. auch Jonathan Israel, *Der niederländisch-spanische Krieg und das Heilige Römische Reich Deutscher Nation (1568–1618)*, in: *1648: Krieg und Frieden in Europa. Politik, Religion, Recht und Gesellschaft*, Bd. 1, hrsg. v. Klaus Bußmann u. Heinz Schilling, Münster 1998, S. 111–122.

ren bevorzugte Ziele. Es kann nur wenig verwundern, wenn sich Ortsbefestigungen in dieser Zeit besonders gehäuft nachweisen lassen. So war das „Städtlein Metelen, welches zwar längst Stadtgerechtigkeit gehabt [...] 1590 erst mit einem Graben und Walle umzogen worden“. ¹³⁰ Ochtrup, unweit von Metelen, befestigte sich 1593 auf die gleiche Weise. ¹³¹ Epe, 1583 von den Spaniern niedergebrannt ¹³², beantragte 1596 fortifikatorische Rechte, um vor weiteren Übergriffen geschützt zu sein ¹³³. Im westmünsterländischen Ramsdorf erfolgte die Verstärkung der Befestigung nach Genehmigung des Landesherrn im Dezember 1598. ¹³⁴ Südlohn, das vor Beantragung einer Umwallung des Ortes 1596 offenbar noch keine städtischen Züge aufwies ¹³⁵, erhielt erst nach dreimaliger Bitte die Genehmigung eine Gräfte auszuheben und einen Erdwall anzulegen. ¹³⁶

Die vom münsterischen Domkantor Melchior Röchell († 1606) angefertigten Bischofschroniken ¹³⁷ enthalten in der Beschreibung des Stiftes unter seinem Fürstbischof Ernst von Bayern zum Jahr 1590 Hinweise auf spanische Aktivitäten in Neuenkirchen. Am 31. März dieses Jahres sei der Hauptmann Emanuel de Vega, nach dreiwöchigem Quartier im Emsland, nach Neuenkirchen und Wettringen gezogen und sei „zwe mile weg gestroefet [streifend umhergezogen; S.K.] und gerovet“. Am 8. April sei de Vega nach Epe und Ochtrup geritten, um am 27. April schließlich wieder gegen „das

¹³⁰ Johann Hobbels Beschreibung Des ganzen Stifts Münster und Johann von der Berswordt Westphälisches Adeliches Stammbuch welche als einen fortgesetzten Beytrag Westphälischer Geschichte Zuerst ans Licht bringt, hrsg. v. Johann Diederich von Steinen, Dortmund 1742, S. 358.

¹³¹ Quellen zur Geschichte der Stadt Ochtrup, Bd. 1, bearb. v. Wilhelm Elling, Ochtrup 2009, S. 9–26. Hobbeling, Stift, S. 360.

¹³² Hobbeling, Stift, S. 360f.

¹³³ Leopold Schütte, Der befestigte Ort, in: Schöppingen 838–1988. Eine Geschichte der Gemeinden Schöppingen und Eggerode, red. v. Werner Frese, Schöppingen 1988, S. 59–66, hier S. 60.

¹³⁴ Josef Barnekamp, „Sie hausen uebell, schlagen die Leuth und schätzen über die maßen“. Velen und Ramsdorf 1580–1650, in: 1568–1648. Zu den Auswirkungen des Achtzigjährigen Krieges auf die östlichen Niederlande und das Westmünsterland, hrsg. v. Timothy Sodmann, Vreden 2002, S. 29–63, hier S. 33.

¹³⁵ Ulrich Söbbing, Südlohn während des Spanisch-Niederländischen Krieges (1568–1648), in: 1568–1648. Zu den Auswirkungen des Achtzigjährigen Krieges auf die östlichen Niederlande und das Westmünsterland, hrsg. v. Timothy Sodmann, Vreden 2002, S. 123–137, hier S. 133.

¹³⁶ Söbbing, Südlohn, S. 128.

¹³⁷ Johannes Janssen (Bearb.), Die münsterischen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corfey, Münster 1856, S. VII.

stift [Münster] zu *Nienkirchen* und *Wetteringen*“ zu ziehen. Nach Scharmützel bei Greven hätten die Truppen am 10. Mai Greven wieder verlassen und seien durch Metelen und erneut Neuenkirchen nach Emsbüren (*Bueren*) vorgerückt.¹³⁸ Am 31. Mai musste ein fehlgeschlagener Überfall der spanischen Truppen auf die Stadt Rheine vom Kloster Bentlage und den „umliggenden dorper[n]“ gesühnt werden, die stattdessen geplündert wurden.¹³⁹

Bei der Belagerung der benachbarten Stadt Rheine 1599¹⁴⁰ war Neuenkirchen einem Schreiben des Amtmanns des Amtes Rheine-Bevergern zufolge von den Spaniern bereits vielfach als Nachtlager und Stützpunkt genutzt worden. Die von Neuenkirchen aus operierenden spanischen wie auch niederländischen Truppen träten bei den Gefechten regelmäßig „dermassen gemainlich iren rughzug“ über den Ort selbst und das Nachbarkirchspiel *Wettringen* an, dass bereits 27 Quartiernahmen im Kirchspiel verzeichnet worden seien.¹⁴¹

Am 6. Mai 1600 richtete der Amtmann des Amtes Rheine-Bevergern ein Schreiben an seinen Landesherrn und unterstützte die Neuenkirchener bei der Forderung einen erdausgehobenen Wall anlegen zu dürfen.¹⁴² Er führte aus, dass die „innerhalb zweyen jahre erlittenen confoyen [Konvois; S.K.] in- und durch zugen“ der niederländischen Truppen das Kirchspiel in große Notlage versetzt hatten, weshalb bereits 1597 durch den münsterischen

¹³⁸ Janssen, Chroniken, S. 112f.

¹³⁹ Janssen, Chroniken, S. 124; Führer, Rheine, S. 177.

¹⁴⁰ Der Beginn der Belagerung und Eroberung der Stadt Rheine durch spanische Truppen ist für November/Dezember 1598 überliefert. Die Belagerung dauerte bis zum Osterfest 1599 an. Vgl. dazu Führer, Rheine, S. 177.

¹⁴¹ Schreiben des Amtmanns von Bevergern an die münsterischen Räte wegen der Weiterführung der Arbeiten an der Neuenkirchener Befestigung, 1600 Mai 6. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Landesarchiv, Nr. 1818.

¹⁴² Schreiben des Amtmanns von Bevergern an die münsterischen Räte wegen der Weiterführung der Arbeiten an der Neuenkirchener Befestigung, 1600 Mai 6. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Landesarchiv, Nr. 1818. Die Anlage eines Walls anstelle einer senkrecht gemauerten Stadtbefestigung oder eines hölzernen Palisadenwerks ist als Reaktion auf die fortschreitende Entwicklung der Waffentechnik zu verstehen. Mit der zunehmenden Ausbreitung der Feuerwaffen wurden die mittelalterlichen Befestigungsformen abgelöst und durch aus Erde bestehende Bollwerke ersetzt, die Kanonen- und Musketenbeschuss weitaus besser standhalten konnten. Thomas Biller, Zur Entwicklung der Stadtbefestigungen im 13.–15. Jahrhundert, in: Die Befestigung der mittelalterlichen Stadt, hrsg. v. Gabriele Isenberg u. Barbara Scholkmann, Köln u.a. 1997, S. 91–99, hier S. 96. Ausgehobene Erdwälle, die einen rechtwinkligen Aufprall der Kanonenkugeln verhinderten und durch den die Geschossflugbahn gebrochen oder zumindest abgelenkt wurde, erwiesen sich vielfach als widerstandsfähiger als die mittelalterliche Steinmauer. Vgl. Gerteis, Städte, S. 25.

Hauptmann Rocholl durchgeführte Planungs- und Grabungsarbeiten zum Erliegen gekommen und diese „itzo mit mehrerem eifer und geleist [...] zu continuieren“ seien. Die Neuenkirchener ersuchten darum den Bischof, die Arbeiten an der Befestigung weiter fortsetzen zu dürfen¹⁴³, bemerkten jedoch ebenfalls, nach Notiz des Bevergerner Amtmanns, „dass sie guete mittel wüsten und hettenn, dergleichen eigen zogener und enger vestunge bei sich selbestenn verwarlichzuhalten“. Der Amtmann unterstützte die Bitte um eine Weiterführung der Befestigung des Ortes mit einem Wassergraben (*gräfte*) und befürwortete, den Bewohnern, „damit sie wieder etwas muths und trostes gewisten und unvertrieben pleiben“, zu helfen.¹⁴⁴ Deshalb wurde am 12. September 1600 ein Befestigungsplan angelegt¹⁴⁵, der eine Umfriedung des Kirchspiels von „700 sreitt od[er] schlechten tritt vngefahr“, mit einer Breite von ungefähr 100 Schritt vorsah.¹⁴⁶

Die Funktion der Befestigungsanlage, auf die in einer Akte des Stiftes Borghorst eingegangen wird, war demnach die „versicherungh und defension“.¹⁴⁷ Von „gnädigster und gunstiger bewilligung“ seitens Bischof Ernsts

143 Für Neuenkirchen war dies freilich nicht die erste Wallanlage. Schon 1593 erbat der Vorsteher des Amtes Horstmar beim Drost des Amtes Rheine-Bevergern Hilfe bei den Bauarbeiten an der Ochtruper Umfriedung. In der Replik des Amtmanns wird deutlich, dass die für Hilfsdienste in Frage kommenden Einwohner der Kirchspiele Emsbüren, Salzbergen und Neuenkirchen (allesamt Amt Rheine-Bevergern) selbst mit der Verstärkung ihrer alten Landwehren beschäftigt seien und daher nicht zu Hilfsdiensten herangezogen werden könnten. Vgl. dazu Klaus Schreiber, Die Quellen zum Festungsbau, in: 400 Jahre Festung und Stadt Ochtrup, hrsg. v. d. Arbeitskreis für Geschichte und Altertumskunde im Heimatverein Ochtrup e.V., 1593–1993, Ochtrup 1993, S. 55–116, hier S. 78. Eine kurze Darstellung der Befestigung des Ortes wird gegeben bei: Sebastian Kreyenschulte u. Carl Ross, Ein Wall gegen die Spanier. Vorgeschichte und Errichtung einer Stadtmauer in Neuenkirchen im 16. Jahrhundert, in: Münstersche Volkszeitung vom 18 Juli 2008, Lokalteil Neuenkirchen, S.1.

144 Schreiben des Amtmanns von Bevergern an die münsterischen Räte wegen der Weiterführung der Arbeiten an der Neuenkirchener Befestigung, 1600 Mai 6. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Landesarchiv, Nr. 1818.

145 Befestigungsskizze des Kirchspiels Neuenkirchen, 1600 Sept 12. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Karten A 20392. Umseitiger Titel: „Begreiff oder Abreiss, wie Nienkercken im Ambt Rhene zu begraben und zu befestigen – gemacht anno [1]600, 12. Septembris“.

146 Werden als Schrittlänge etwa 70 cm veranschlagt, so ergibt dies einen Umfang der Befestigung von 490 Metern bzw. eine Breite von 70 Metern. Skizziert sind auf der Karte außerdem die ringförmige Kirchhofumbauung sowie einige Einzelhöfe. An der Nordseite der Befestigung neben *Roderts hoff*, der *Wesselink hoff*, im Osten *Veltmans hoff*, auf der südlichen Seite, innerhalb des Walls die Hausstätte *Pelßberndt* sowie *Johan Garts* Scheune.

147 Genehmigung der Pröpstin des Stiftes Borghorst für den Kolon Wesseling zu Neuenkirchen über den Ankauf eines Grundstücks, 1660 Jul 15. Fürstliches Archiv Coesfeld

von Bayern und des Domkapitels, die im Oktober 1600 ergangen sein muss, kündigt ein weiteres Schreiben.¹⁴⁸ Der Fürstbischof ließ sich außerdem in einem Revers versichern, dass die Kirchspielbewohner „ohne jemandes perveditz [sic!] und nachtheill“, nach Erfordernis jederzeit zur Entfernung der Gräben verpflichtet seien¹⁴⁹ und betonte damit trotz Umfriedung die weiterhin gültige Hoheit über seine Untertanen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden kriegerischen Bedrohung in Verbindung stehende Städteprivilegien sind im Münsterland seit dem Hochmittelalter, und damit bereits in der Hochphase der Städtegründungen und -erhebungen, zu belegen. So ist der Konnex der Erhebungen der Dörfer Haltern und Borken im frühen 13. Jahrhundert, trotz vorheriger städtischer Anzeichen, die geldrische Fehde von 1220/21, weswegen die Kirchspiele schließlich zu befestigten Orten ausgebaut wurden.¹⁵⁰

Orte des Hoch- und Spätmittelalters mit einigen städtischen Privilegien und besonderer Betonung der Umfriedung sind außerdem Billerbeck, Ramsdorf, Rheine, Dülmen und Nienborg.¹⁵¹ Diese sind jedoch nicht ausschließlich infolge aktueller Kriegshandlungen, sondern vielfach mit militärstrategischen und territorialpolitischen Erwägungen vergeben worden. So kam etwa Rheine wegen der 1252 von Bischof Otto II. durch Kauf an sich gebrachten Lehngüter im unteren Emsland und in Friesland, im Amt Meppen und der Grafschaft Vechta eine besondere Funktion als Brückenort zwischen altem bischöflichen Besitz und den neuen Territorien im späteren Niederstift zu. Zur Herrschaftssicherung und -festigung mussten jedoch zunächst die durch königliche Schenkung 838 in Rheine reich begüterten Herforder Kanonissinnen zurückgedrängt werden.¹⁵² Eine deutlichere Kontur als Festungsanlage hinterlässt das spätestens 1396 befestigte Schöppingen,

(über LWL-Archivamt), Stift Borghorst, K 980.

148 Schreiben der Einwohner des Kirchspiels Neuenkirchen an die münsterischen Beamten mit der Bitte, die Anlage der Befestigung zu unterstützen, 1600 Okt 18. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Landesarchiv, Nr. 1818.

149 Schreiben des Domdechanten zu Münster an die münsterischen Räte wegen eines von den Neuenkirchenern zu leistenden Revers, die Befestigung ohne Nachteile für andere Städte zu errichten, 1600 Sep 13. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Landesarchiv, Nr. 1818.

150 Hagemann, *Kleinstädte*, S. 26, 42.

151 Hagemann, *Kleinstädte*, S. 53–62, 67–70.

152 Führer, *Rheine*, S. 37; Eva Berger, 1648–1998 – Dem Frieden die Zukunft. Sozialgeschichtliche Beiträge aus dem Kreis Steinfurt: Der Dreißigjährige Krieg und die Hoffnung auf Frieden, Steinfurt 1998, S. 105.

von dem B. Hagemann annimmt, es sei als Gegengewicht zu dem etwa zu gleicher Zeit durch die Edelherrn von Steinfurt privilegierten Borghorst befestigt und zur Stadt erhoben worden.¹⁵³

Allen genannten Orten ist gemein, dass sie in einem territorial begrenzten und zeitweise direkt oder indirekt umstrittenen bzw. umkämpften Gebiet über andere ländlichen Siedlungen von den münsterischen Bischöfen erhoben wurden, damit sie einem besonderen Schutz unterlagen.¹⁵⁴ Eines, wenn nicht das wichtigste Merkmal dieser Städte war, zumindest kurzzeitig, ihre Befestigung. Sie waren gewissermaßen Festungsstädte, wenn auch nicht nach der strengen Typologie, die K. Gerteis den durch landesherrlichen Eingriff idealtypisch, aber vor allem für diesen Zweck planvoll angelegten, umfriedeten Städten der frühen Neuzeit zuschreibt.¹⁵⁵ Sie waren weniger ‚Sondertyp‘ als Spezialform: Städte und Kleinstädte, die, unabhängig von ihrer gewachsenen Siedlungsstruktur sowie ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und demographischen Entwicklung, im Rahmen eines militärischen Konflikts oder zumindest territorialen Machtkampfes, mit begrenzter Dauer, vom Landesherrn gesichert wurden.

Marktprivileg

Neben der Erlaubnis für Neuenkirchen, eine Befestigung anzulegen, steht siebzehn Jahre später in Zusammenhang mit der Befestigungsanlage ein Marktprivileg, das vom münsterischen Fürstbischof Ferdinand ausgestellt wurde und in einer Abschrift des Drostens des Amtes Rheine-Bevergern, von Twickel, vorliegt. Darin wurde am 11. April 1617 durch die münsterische Behörde festgestellt, dass durch die Umfriedung „mitt greffte, wälle, pforte“ hohe, vom Kirchspiel Neuenkirchen kaum zu tragende Kosten entstanden seien, da im Zuge der Anlage unter anderem ein Fahrweg verlegt und eine steinerne Straße angelegt worden war. Das in „schülden beschwehr gesetzete“ Kirchspiel dürfe daher jährlich einen Jahrmarkt am Hieronymustag halten sowie ein geringes Wegegeld in Höhe von einem Pfennig für jeden

153 Die Edelherrn von Steinfurt wiederum waren mit den mit dem Bischof in Fehde stehenden Grafen von Solms-Ottenstein verbündet. Zur Begründung vgl. Hagemann, Kleinstädte, S. 81f. Zur Erhebung Borghorsts vgl. Haase, Städte, S. 156.

154 Hagemann, Kleinstädte, S. 93.

155 So seien die Festungsstädte der Frühen Neuzeit wegen des „planende[n] Eingreifen[s] des Staates [...], die vollkommenste Realisation dieses Typs der Stadt“. Gerteis, Städte, S. 27.

durchfahrenden Fuhrwagen erheben. Der Privilegienverleih sei jedoch „mitt dem ferneren vorbescheidt“ erteilt, so dass er jederzeit von „eine[m] zeitlich regirende[n] landtehirte[n]“ wieder aufgehoben werden könne.¹⁵⁶

Auch den Einwohnern des westmünsterländischen, während des Spanisch-Niederländischen Kriegs befestigten und seit mindestens 1622 Weichbild genannten Südlohns verlieh Bischof Ferdinand am selben Tag das Marktrecht, denn dem Ort „mangelts [...] doch an dem vermögen, angemelten; U.S.] wall und festung ohne andere hülf in esse [gutem Zustand; U.S.] zuerhalten“.¹⁵⁷

Die Gründe der Marktrechtverleihung für Neuenkirchen waren ebenso wirtschaftlicher Natur. Offenbar erforderten die im Rahmen der Befestigung getätigten Aufwendungen einen finanziellen Ausgleich, der durch die Markterhebung und dem daraus resultierenden Einziehen von Markt- und Wegegeld geschaffen werden konnte. Der Charakter der zeitweiligen und vorbehaltlichen Verleihung spiegelt wohl das Interesse des um die Rekatholisierung seines Bistums bemühten Bischofs Ferdinand wieder¹⁵⁸, auch nach dem Waffenstillstand der Generalstaaten mit Spanien 1609 noch auf einen befestigten und wirtschaftlich relativ autarken Stützpunkt gegen das nun vordergründig durch die protestantischen Niederlande bedrohte Territorium des Hochstifts zurückgreifen zu können. Folgerichtig lassen sich keine weiteren Privilegien für Neuenkirchen nachweisen. Das Marktprivileg ist damit offenbar ausschließlich zur Verteidigung der Stiftsinteressen verliehen worden, damit die Neuenkirchener hinsichtlich ihrer Befestigung „alles zu continuaren, halten und wahren“ imstande waren.¹⁵⁹

156 Fürstliche Erlaubnis für das Dorf Neuenkirchen, einen Wall anzulegen und einen Jahrmarkt abzuhalten, 1617 Apr 11. Haus Havixbeck (über LWL-Archivamt), Drostenamt Rheine-Bevergern, Nr. 36.

157 Zitiert nach Söbbing, Südlohn, S. 136.

158 Wilhelm Kohl (Bearb.), Das Bistum Münster 7,1: Die Diözese (Germania Sacra Neue Folge 37,1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln, Berlin u. New York 1999, S. 254f.

159 Fürstliche Erlaubnis für das Dorf Neuenkirchen, einen Wall anzulegen und einen Jahrmarkt abzuhalten, 1617 Apr 11. Haus Havixbeck (über LWL-Archivamt), Drostenamt Rheine-Bevergern, Nr. 36. Einen Gründungsakt stellt dies kaum dar, griff der Bischof doch nur steuernd, aus Eigeninteresse in eine Entwicklung ein. Vgl. dazu Schütte, Freiheiten, S. 451.

Kleinstädtische Verfassung und Ämter

Die Wahl eines Bürgermeisters und das Vorhandensein eines aus den Bürgern gewählten Magistrats waren für die Historiker des 19. Jahrhunderts die wesentlichen Merkmale der (klein-)städtischen im Gegensatz zur ländlich-dörflichen Verfasstheit.¹⁶⁰ C. von Olfers verfassungsgeschichtliche Beiträge zum Oberstift Münster betonten die Wahl der Bürgermeister als ein zentrales Kriterium für das münsterländische Weichbild in Abgrenzung zum Dorf.¹⁶¹ Auch H. Ohde, der der „Verfassung und Verwaltungsgeschichte des Erbfürstentums Münster“ 1910 eine Untersuchung widmete, sieht für ein *Wigbold* einen Vorsteher sowie einen eigenen Magistrat, aus der sich erst eine städtische Verfassung ergebe, als unabdingbare Voraussetzung an.¹⁶² Ohde geht sogar so weit, dem Ort Harsewinkel aufgrund fehlenden Rates seine Stellung als „echtes“ Weichbild abzuerkennen.¹⁶³ Auch wenn sich heute wohl von dieser strikten Abgrenzung zu distanzieren ist, repräsentierten diese und andere Ämter einen Grad der Verfasstheit, der in den Bauerschaften und Dorfsiedlungen des „platten Landes“ nicht notwendigerweise vorhanden war.

In Unterscheidung zum „ländlichen“ Kirchspiel, in denen in der Regel ein Rezeptor, ein Führer, ein Vogt, zwei Provisoren und ein Bauerrichter je Bauerschaft tätig waren¹⁶⁴, werden eine Reihe weiterer Amtsträger aufgezählt, über die ein *Wigbold* zu verfügen habe und die sich noch bis in die Zeit des Erbfürstentums Münster (1802–1813) auch weiträumig erhalten hatten. So gehörten zu vielen Weichbildern zwei Vorsteher, die sich, wie ihre städtischen Amtskollegen, gelegentlich Bürgermeister nennen ließen¹⁶⁵. Ein solcher Bürgermeister tritt für Neuenkirchen erstmals 1672 mit Johan Stomweitz, „Vorsteher deß Wigboldes *Nienkirchen*“, als Mitunterzeichner einer Personen-Schatzung in Erscheinung.¹⁶⁶

160 Clemens von Olfers, Beiträge zur Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster besonders in Beziehung auf Jurisdiktions-Verhältnisse, Münster 1848; Heinrich Ohde, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden des Erbfürstentums Münster mit Ausschluß der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802–1813, Hildesheim 1910.

161 von Olfers, Verfassung, S. 3f.

162 Ohde, Erbfürstentum, S. 29. Zu Weichbild und Rat vgl. auch Kroeschell, Weichbild, S. 105f.

163 Ebd. S. 37.

164 Ebd. S. 43.

165 Ebd. S. 29f.

166 Personenschatzung des Kirchspiels Neuenkirchen, 1672. Landesarchiv NRW, Abteilung

Ferner gehört 1677 Bürgermeister Bernhard Zur Lohe zu den Unterzeichnern einer Hausstätten-Schatzung.¹⁶⁷ Ab dem 18. Jahrhundert sind schließlich ausweislich einiger erhaltener Landfolge- und Einwohnerverzeichnisse (1720¹⁶⁸, 1729¹⁶⁹, 1732¹⁷⁰, 1770¹⁷¹, 1771¹⁷², 1779¹⁷³, 1790¹⁷⁴) jeweils zwei Bürgermeister nachzuweisen. Abwechselnd werden diese als Vorsteher oder Bürgermeister bezeichnet. Erstmals genauer spezifiziert werden die Ortsbeamten in einer Aufzählung der vom Landfolge-Dienst befreiten Einwohner, zu denen neben „Vogt, Führer, Schulemeister“ vier Bauerrichter, sechs Bauernboten sowie zwei Vorsteher zählen.¹⁷⁵ Die unterhaltenen Boten sind als Unterbedienstete des Weichbilds in den Listen der Jahre 1732 und 1771 benannt.¹⁷⁶

Ein Magistrat kann für Neuenkirchen ebenfalls nachgewiesen werden, wenn sich auch keine Aufzeichnungen über dessen Tätigkeit oder Zusammensetzung erhalten haben. Bereits für das Jahr 1441 sind „Raetlueden tor Nynkercken“ erwähnt, die mit dem Kloster Wietmarschen und dem Grafen *Everwin* zu Bentheim einem klösterlichen Urbar des 16. Jahrhunderts

Westfalen, Fürstbistum Münster, Landesarchiv 487 Nr. 36 Bd. 8.

- 167 Hausstätten-Schatzung des Kirchspiels Neuenkirchen, 1677 Okt 28. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Landesarchiv 264 Nr. 27.
- 168 Landfolgeregister Kirchspiel Neuenkirchen mit Ablösung der Dienstage, 1720. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Hofkammer, Nr. 11.
- 169 Antrag der Vorsteher des Kirchspiels Neuenkirchen zum Bau einer Windmühle (Abschrift), 1729 Dez 20. Haus Havixbeck (über LWL-Archivamt), Drostenamnt Rheine-Bevergern, Nr. 45.
- 170 Als Vorsteher sind *Balthasar Albers* und *Henrich Kruse* genannt. Landfolgeregister Kirchspiel Neuenkirchen, 1732. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Hofkammer, Nr. 11.
- 171 Als Vorsteher werden *Johan Brüning* und *Bernd Schmitz senior* genannt. Landfolgeregister Kirchspiel Neuenkirchen, 1770 Feb 10. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Hofkammer, Nr. 11.
- 172 Als Vorsteher genannt sind *Bernd Schmitz senior* und *Engbert Buer*. Landfolgeregister Kirchspiel Neuenkirchen, 1771 Jun 12. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Hofkammer, Nr. 11.
- 173 Das Vorsteheramt des „Wiboldt“ bekleiden *Gert Hinrich Brüning* und *Johan Gehring*. Einwohnerregister Kirchspiel Neuenkirchen, 1779. Bistumsarchiv Münster, Generalvikariat Neuenkirchen, St. Anna, A 1.
- 174 Mit *Engelbert Kerstiens* und *Herman Keus* sind zwei Bürgermeister genannt. Einwohnerregister Kirchspiel Neuenkirchen, 1790. Bistumsarchiv Münster, Generalvikariat Neuenkirchen, St. Anna, A 1.
- 175 Landfolgeregister Kirchspiel Neuenkirchen mit Ablösung der Dienstage, 1720. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Hofkammer, Nr. 11.
- 176 So ist 1732 *Ahrendt Burrman*, 1771 schließlich *Bernd Schmitz junior* als Bote aufgeführt. Landfolgeregister Kirchspiel Neuenkirchen, 1732. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Hofkammer, Nr. 11.

zufolge einen Vertrag über den Zehnten in der Südbrooker Mark (*Sutbrookes Marke*) in der Bauerschaft Landersum geschlossen hätten¹⁷⁷. Ob mit der Bezeichnung „Rat“ hier bereits ein in der Dorfgemeinde verfasstes Organ genannt ist oder ob sie sich etwa auf die Kirchenprovisoren bezieht, die den Kirchenrat bildeten¹⁷⁸ und sich in der Regel aus den Vorstehern von Erbenhufen oder Schultenhöfen der Bauerschaften zusammensetzten¹⁷⁹, tritt nicht deutlich zutage.

Außerhalb der Kirchenfabrik verwaltete Neuenkirchen jedoch zumindest bereits in vorpfeudischer Zeit ein gewählter Rat, wie aus einem Report des im Kirchspiel tätigen Feldvermessers Zurbrüggen aus dem Jahr 1815 zwecks Erhebung des Zustandes der gemeinheitlichen Marken in Neuenkirchen hervorgeht. In der Beschreibung Zurbrüggens heißt es dazu: „Handel und Betriebsamkeit haben den Ort in einer nicht gar langen Jahrenreihe zu einer fast städtischen Verfassung erhoben, und die Bürger hatten bis zum Aufhören der vormals Münsterschen Verfassung eine ordentliche Magistratswahl, die so wie die der Stadt Rheine unter der Leitung des Amtdrosten zu Rheine stand“.¹⁸⁰ Diesem Rat entsprechen die wegen der schlechten Quellenlage einzig 1729 aufgeführten acht *Gemeins-Männere*, die neben acht, vermutlich die Steuern einziehenden *Rottmeistern*¹⁸¹ und den beiden Vorstehern von den Bewohnern des Weichbilds bevollmächtigt wurden, „uns [den Kirchspieleinliegern; S.K.] nothwendiger Windmühlen zu Suppliciren“.¹⁸²

177 Heinrich Specht (Bearb.), Kloster und Stift Wietmarschen. Eine Siedlung am Rande des Bourtanger Hochmoores, Bentheim u. Nordhorn 1951, S. 170.

178 Art. *kerkeråd*, in: Schütte, Wörter, S. 379.

179 Gerd Steinwascher, Konfession und Kirchspiel im Hochstift Osnabrück in der Frühen Neuzeit, in: Land, Dorf und Kirche: Gemeindebildungen vom Mittelalter bis zur Neuzeit in Nordwestdeutschland, hrsg. v. Christine van den Heuvel, Bernd Kappelhoff u. Thomas Vogther, Hannover 2009, S. 69–112, hier S. 95–98.

180 Bericht des Feldvermessers Zurbrüggen zur Situation der Marken in Neuenkirchen, 1815. Gedruckt bei Fischer/Wehmschulte, Neuenkirchen, S. 100–106, hier S. 103.

181 Auch in Metelen wurden die Mitglieder des Rates „Gemeinsleute“ genannt, außerdem sorgten 17 Rottmeister für die Steuersammlung. Vgl. August Schröder, Metelens Verwaltung und das bürgerliche Leben im Mittelalter, in: Metelen. Orts- und archivgeschichtliche Beiträge von August Schröder, red. v. Reinhard Brahm, Metelen 1990, S. 57–66, hier S. 57.

182 Genannt sind als „Gemeins-Männer“: *Johan Teilkers, Berndt Bofsling, Joann Buer, Joann Tieman, Henrich Aßlen, Berent Brüning, Albert Sicking, Gerdt Torschürle*. Als Rottmeister sind aufgeführt: *Joann Zurlobe, Gerdt Gerding, Joann Möller, Berent Brüning, Herman Brüning, Lucas Schmitz, Berendt Löbber, Berendt Bieckmans*. Antrag der Vorsteher des Kirchspiels Neuenkirchens zum Bau einer Windmühle (Abschrift), 1729 Dez 20. Haus Havixbeck (über LWL-Archivamt), Drostenamt Rheine-Bevergern, Nr. 45.

Das mit Neuenkirchen in vielerlei Hinsicht zu vergleichende, außerdem unweit entfernt liegende Weichbild Ochtrup, durch Wall und Graben umfriedet und mit Jahrmarktprivileg versehen, verfügte ebenfalls über zwei direkt von den Einwohnern gewählte Bürgermeister, ferner über einen von Wahlmännern (*kornoten*) gewählten achtköpfigen Rat.¹⁸³ Im Weichbild Schöppingen lassen sich ebenfalls zwei Bürgermeister ausmachen, von denen der eine als rechnungsführender Amtsträger fungierte, der andere als die Schatzung erhebender Bürgermeister tätig war und daher zugleich als Rezeptor tituiert wurde.¹⁸⁴ Auch das Weichbild Metelen, das für diese Untersuchung noch näher betrachtet werden soll, aber auf freiweltlich-damenstiftische Privilegienvergabe zurückgeht, wurde von zwei Bürgermeistern verwaltet, von denen der zweite mit der Bezeichnung „Mithelfer“ (*mithulper*) den ersten bei der wesentlichen Aufgabe, der Steuereinnahme, unterstützte. Mit den Bürgermeistern verwaltete außerdem ein aus acht Ratsherren jährlich neu gewählter Magistrat den Ort.¹⁸⁵ Auch das Weichbild Südlohn wählte jährlich zwei Bürgermeister und Armenprovisoren, die sich 1631 erstmals nachweisen lassen.¹⁸⁶ Es wäre möglich, dass die Modalitäten der Magistrataufstellung und -wahl in Neuenkirchen sich nach eben diesen, überall nachzuweisenden Gewohnheiten richteten, die sich auch in den Rheiner Statuten erkennen lassen, aus denen sich ergab, dass sich der Stadtrat (1653) aus acht Ratsmännern zusammensetzte, die jährlich gewählt wurden.¹⁸⁷ Wo diese Verfassung ihren Ausgang nahm und wie sie ihre Verbreitung fand, muss an dieser Stelle offen bleiben. Anhand der Befunde und der zum Vergleich anregenden kleinstädtischen Verfassungen der Weichbilder im nördlichen Münsterland bleibt festzuhalten, dass sich zumindest seit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts auch im Kirchspiel Neuenkirchen Beamte explizit des *Wigbolds* nachweisen lassen, die in der Regel als Vorsteher, teilweise aber auch als Bürgermeister bezeichnet werden. Außerdem wird aus der spärlichen schriftlichen Überlieferung ein Magistrat erkennbar, der möglicherweise jährlich neu gewählt wurde.

¹⁸³ Anton Wegener, Ochtrup. Ein Heimatbuch, Münster 1961, S. 223.

¹⁸⁴ Werner Frese, Verfassungsrechtliches Leben der Stadt, in: Schöppingen 838–1988. Eine Geschichte der Gemeinden Schöppingen und Eggerode, red. v. Dems., Schöppingen 1988, S. 113–118, hier S. 116f.

¹⁸⁵ Schröder, Metelen, S. 57.

¹⁸⁶ Söbbing, Südlohn, S. 136.

¹⁸⁷ Führer, Rheine, S. 303, 307. Zu den Befugnissen dieses Magistrats vgl. Führer, Rheine, S. 314–316.

Bürgerrecht und persönliche Freiheit?

An dieser Stelle ist zudem die rechtliche Stellung der Einwohner des Neuenkirchener Ortskerns zu diskutieren. Ein Zusammenhang zwischen dem Weichbildrecht sowie den nachzuweisenden Privilegierungsakten und einer allgemeinen (oder speziell ausgeprägten) Form der Freizügigkeit für die Einwohner des umfriedeten *Wigbolds* – im Gegensatz zu den Bauerschaftsbewohnern – ließe sich durch ein von allen Anwohnern geteiltes „Bürgerrecht“ nachweisen. G. Dilcher versteht unter dem Begriff „Bürger“ im Kontext der spätmittelalterlichen Stadt „eine Genossenschaft von Männern, die in der Stadt ansässig sind, ihren Hausstand führen und kraft Eidesverband in grundsätzlich gleicher Rechts- und Pflichtstellung stehen“.¹⁸⁸

Da persönliche Freiheit in der städtischen Siedlung des Spätmittelalters bzw. der frühen Neuzeit zunächst allgemein durch ein Freisein von den vielfältigen Einflüssen der Grundherrschaft, besonders der Jurisdiktion¹⁸⁹, zu verstehen ist, die sich anhand der Exemption vom Landgericht zeigte¹⁹⁰, soll an dieser Stelle nach erkennbaren, äußerlichen Merkmalen dieser Freiheit im *Wigbold* Neuenkirchen gefragt werden. Allerdings darf bereits vorangestellt werden, dass die Verleihung eines gesonderten Bürgerrechts wie etwa in der benachbarten Stadt Rheine, durch das die Bewohner in den Genuss von Rechten wie Schutz, Bildung, Armen- und Brandhilfe, den Nießbrauch von Marken-, Jagd- und Fischereirechten oder den Zugang zu den Ämtern und Gilden der Stadt kamen¹⁹¹, in Neuenkirchen durch die Quellen nicht zu belegen ist. Gleichwohl wurde aber die Bezeichnung „Bürger“, niederdeutsch *borger*, in der Mitte des 17. Jahrhunderts einige Male verwendet, was zu der Frage führt, ob und auf welches städtische Merkmal man sich bei dessen Prägung bezog.

So ist die *borger*-Bezeichnung etwa auf dem dritten, erhaltenen Schüt-

188 Gerhard Dilcher, Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Mai, in: Bürger, Stadt und Städtische Literatur im Spätmittelalter, hrsg. v. Josef Fleckenstein u. Karl Stackmann, Göttingen 1980, S. 59–105, hier S. 82. Vgl. zu Bürgerrecht, -pflicht und -eid auch Eberhard Isenmann, Bürgerrecht in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), hrsg. v. Rainer Christoph Schwinges, Berlin 2002, S. 203–250, hier S. 225–228.

189 Alfred Haverkamp, Art. Bürger, Bürgertum, in LexMA 2 (1999), Sp. 1005–1041, hier Sp. 1010f.

190 Schütte, Freiheiten, S. 435.

191 August Schröder (Bearb.), Das Bürgerbuch der Stadt Rheine 1637–1825, in: Beiträge zur Westfälischen Familienforschung 42 (1984), S. 1–496, hier S. 34.

zenschild der Neuenkirchener Schützengesellschaft aus dem Jahr 1651 zu finden.¹⁹² Ebenso titulierten sich die Schützenkönige auf den vier erhaltenen Schildern der Jahre 1652 bis 1655, während auf den übrigen Anhängern des 17. Jahrhunderts (1656, 1659, 1679, 1681) sowie auf den weiteren Plaketten neuerer Zeit diese Bezeichnung nicht wiederholt wird.¹⁹³ Mit Ausnahme des 1702 von *Johan Henrich Meier* dem „WIBOLT VND KERSPEL NIENKERKEN ZV EHREN“ gestifteten Schildes gibt es in den Folgejahren schließlich keine Referenzen mehr an den Begriff.¹⁹⁴ Das implizit den Terminus ‚Freiheit‘ tragende Kompositum *frigesell*, eingraviert auf den Schildern der Jahre 1659, 1681 und 1700, ist als weiteres Kennzeichen rechtlicher Freiheit zu verstehen, dass die Stellung der Rechtsträger als junge, unverheiratete Handwerker widerspiegelt.¹⁹⁵

Die besitzrechtliche Stellung der Einwohner des Ortskerns, also die Abhängigkeit oder Unabhängigkeit von einer Grundherrschaft, lässt sich mit der Auswertung einiger Register aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bestimmen.

Ein Rechnungsbuch des Amtes Rheine-Bevergern, angelegt 1610 bis 1611, dokumentiert in einer Liste über eine von alters verpflichtende Hühnerabgabe (*Gohoneren*) an den Go-Grafen und Richter des Amtes Rheine¹⁹⁶ auch die Grundherren der Bewohner des Kirchspiels Neuenkirchen. Zur „Dorf Bauschaft“, hier noch nicht wie in späteren Registern unterteilt in Bauerschaft und „Dorf“, gehörten diesem Verzeichnis zufolge 71 Haushaltsvorsteher, von denen 46 frei und 25 eigenhörig waren. Die Hörigen unterstanden der Domkellnerei Münster, den Stiften Borghorst und Langenhorst, dem Hause Steinfurt sowie dem Herrn von Morrien zum Falkenhof in Rheine.¹⁹⁷ Darüber hinaus nennt eine Steuerliste des Jahres 1638 unter

192 Inschrift des Schützenschildes: „ALBERT SCHOHVSZ BORGER ZU NIENKERKEN DVSSSEN SCHVTTEN TOM EREN A[NNO] 1651“. Fotografische Abbildung bei Hagemann, Bürgerschützen, S. 141.

193 Fotografische Abbildungen bei Hagemann, Bürgerschützen, S. 141–175.

194 Fotografische Abbildung bei Hagemann, Bürgerschützen, S. 144.

195 Fotografische Abbildung bei Hagemann, Bürgerschützen, S. 142. Karl Schiller u. August Lübben, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, Bd. 5, Bremen 1880, S. 533 führen *vrigeselle* ‚freier Geselle‘ wegen eines einzigen Quellenbelegs allerdings missverständlich als ‚Herumstreicher, Vagabund‘ an.

196 Das ‚Go-‘ bzw. ‚Gografen-Huhn‘ war eine Abgabe an den Gerichtsherrn. Vgl. dazu Klöntrup II, S. 103.

197 Rheinische vnnnd Beuergernische Rechenschafft a Michaelis Anno D[omi]ni 1610 adusq[ue] Michaelis 1611, Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster,

dem „Wigbold *Nienkirchen*“ 29 Hausstätten mit deren jeweiligen Haushaltsvorstehern.¹⁹⁸ Im Vergleich mit einem Register des Jahres 1656, in dem die Grundherrschaftsverhältnisse detailliert aufgeführt sind¹⁹⁹, jedoch die Bewohner nicht nach Bauerschaften getrennt werden, gelingt die Zuordnung etwa der Hälfte der Wohnstätten. Daher müssen dreizehn nicht zu bestimmende Haushaltsvorsteher für die Betrachtung zwar entfallen, doch stehen innerhalb der sechzehn namentlich mit der Quelle des Jahres 1638 in Verbindung zu bringenden Familienvorstände acht Freie genau acht Unfreien gegenüber (letztere sind Eigenhörige verschiedener Grundherren wie etwa der Grafen von Tecklenburg-Rheda, des Stiftes Langenhorst, der Domkellnerei Münster bzw. des Junkers von Morrien zum Falkenhof in Rheine). Alle Einwohner des *Wigbolds* sind in drei Gruppen klassifiziert. Sie werden entweder den „middle werte[n] brincksitzer[s]“, den „kleine[n] brincksitzer[s]“ oder aber den kleinen Brincksitzern und Heuerleuten zugeordnet.²⁰⁰

Damit steht der in einigen Rechtsbereichen von grundherrschaftlichen Einflüssen freien Bewohnerzahl eine halbe (1610–11) bis gleich große Summe (1638) völlig unfreier, höriger Einwohner entgegen. Diese waren Bestandteil der grundherrschaftlich-bäuerlichen Ordnung, wie sie in den Bauerschaften, in denen sich im 17. Jahrhundert ebenfalls bereits verschiedene ländliche Schichten, Kötter, Brincksitzer und erste Heuerleute²⁰¹ in differenzierten Stufen von persönlicher Freiheit angesiedelt hatten²⁰², vorzufinden war. Analog dazu zeichnet auch die aktuelle Forschung ein differenziertes und in Bezug auf die Bürgergemeinde deutlich heterogenes Bild der Ein-

Amt Rheine-Bevergern, Nr. 755, fol. 20r–21r.

198 Halbe Feuerstätten-Schatzung des Kirchspiels Neuenkirchen, 1638 Jan 6. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Amt Rheine-Bevergern, Rentmeister-Registratur, Nr. 108.

199 Hausstätten-Schatzung des Kirchspiels Neuenkirchen, 1656 Mai 20, Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Amt Rheine-Bevergern, Rentmeister-Registratur, Nr. 110.

200 Ebd.

201 Zu den städtischen Schichten und Unterschichten vgl. Wolfgang von Hippel, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit, München 1995, S. 18f.

202 Die etwas holzschnittartige Darstellung zur Entstehung und Ansiedlung bäuerlichen Schichten wird vorgenommen etwa bei Josef Mooser, Ländliche Klassengesellschaft 1770–1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen, Göttingen 1984, S. 41; Rita Gudermann, Morastwelt und Paradies. Ökonomie und Ökologie in der Landwirtschaft am Beispiel der Meliorationen in Westfalen und Brandenburg (1830–1880), Paderborn u.a. 2000, S. 37f. Zu den Niederlassungen und Verhältnissen der Heuerlinge vgl. Mooser, Klassengesellschaft, S. 246–254.

wohnerschaft einer städtischen Siedlung, als noch vor Jahrzehnten, in der am Bürgerrecht nicht beteiligten Schichten in vielfältiger Form vorkommen konnten.²⁰³

Die Quote der Hörigen in Relation zu den Freien im Kirchdorf lässt sich aufgrund einer überlieferten Schätzung des Jahres 1659 schließlich genauer bestimmen, weil in der Liste zwischen den Bewohnern der „Dorffbauerschaft“ und des „Wigboldt *Nienkirchen*“ unterschieden wird. Unter letzteren sind 52 Haushaltsvorsteher angegeben, von denen nur fünf in einem grundherrschaftlichen Verhältnis mit den Herren von Steinfurt-Tecklenburg bzw. den von Morrien zum Falkenhof in Rheine standen. Die übrigen 47 Haushaltsvorsteher waren von einem Grundherrschaftsherrn nicht persönlich abhängig und daher freie Leute.²⁰⁴

Sichtbaren Ausdruck des Bürgerrechts sind natürlich vor allem die Bürger-Titel, die sich in einzelnen Quellen nachweisen lassen und mehr oder weniger durch Zufallsfunde erschlossen werden konnten. So ist 1642 ein Herman Rohlinck, „Bürger und Kaufman“ zu Neuenkirchen, als Gläubiger des Bauern Koiß (Keuß) erwähnt.²⁰⁵ Ebenso wird ein gleichnamiger Bürger, Herman Roleving, 1673 als Gläubiger des Bauern Krey erwähnt.²⁰⁶ Ein weiterer Bürger namens Berendt Roleving erhielt im gleichen Jahr einen Zehnten in Höhe von 126 Reichstalern. Auch Bernard Buesman (Buers) genannt Albers wird bei einem Landverkauf 1666 „Bürger zu *Neunkirchen*“ genannt. 1704 folgt in einem archidiakonalen Synodalprotokoll die Nennung eines „erbar[en] Dietherich Hölscher[,] Bürger deß Wiegboltz *Nienkirchen*“.²⁰⁷ Fünfzehn Jahre später werden Conradt Zur Lohe und Balthasar Albers, „beye Bürger in *Nienkirchen*“, als Zeugen genannt.²⁰⁸ Die Gravuren der Schützenketten mit *borger*-Titulation finden ihre Entsprechung also auch in

203 Paul Münch, *Lebensformen in der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1992, S. 100f.

204 *Hausstätten-Schätzung Kirchspiel Neuenkirchen, 1659 Jul 4.* Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Amt Rheine-Bevergern, Rentmeister-Registatur, Nr. 111.

205 Fürstliches Archiv Coesfeld (über LWL-Archivamt), Stift Langenhorst, K 154.

206 Lagerbuch der Steinfurter Eigenhörigen („*liber mancipiorum*“), um 1639. FA Rheda (über LWL-Archivamt), Herrschaft Gronau, Akten (16.–19. Jhdt.), Nr. L 1 II, fol. 80v.

207 Anzeige des Neuenkirchener Pastors gegen Hermann Schirleman wegen Fällung einer Pappel, 1704 Aug 5. Archiv Nordkirchen (über LWL-Archivamt), Bestand O, Nr. 10583.

208 Fürstliches Archiv Rheda (über LWL-Archivamt), Herrschaft Gronau, Akten (16.–19. Jhdt.), R 12.

der schriftlichen Überlieferung des 17. Jahrhunderts.

Dennoch bot ein als *Wigbold* bezeichneter und mit einigen städtischen Privilegien ausgestatteter Ort wie Neuenkirchen nach Ausweis der Quellen nicht allen Bewohnern eine ‚Freiheitsgarantie‘. Diese wird etwa von Kroeschell in seiner Untersuchung ‚Weichbild‘ durch seine Unterkapitelbezeichnung ‚Weichbild macht frei‘ (nach dem altbekannten Idiom ‚Stadtluft macht frei‘) impliziert, indem er die Aufteilung von Hofesland zu Weichbildrecht als konsekutiven ‚Akt der Freieung‘ darstellt.²⁰⁹ Eine solche, dem Systemzwang untergeordnete Festlegung ist jedoch, wie sich gezeigt hat, kaum haltbar. Selbst wenn sich Kroeschell nur auf die frühen, urkundlich belegbaren Weichbilderhebungen stützt, muss er schließlich auch selbst einräumen, dass „es doch auch wieder homines *to wicbeldene rechte* pertinentes [gibt], deren Rechtsstellung mit Worten umschrieben wird, die man sonst bei Hörigen verwenden würde“.²¹⁰ Ansonsten wäre es kaum notwendig gewesen, dass etwa das 1591 durch Artikelbrief der Äbtissin von Metelen mit Sonderrechten privilegierte gleichnamige Weichbild den stiftseigenen Hörigen gesondert gestatten musste, „alle Burgerliche n[a]runge zu thuen, auch aller Burgerlichen frey- und gerechticheit von jhemantz vnbesperth zu geniessen vnd zu gebruchen“.²¹¹

So ist die rechtliche Freiheit der Bewohner eines als Weichbild bezeichneten Ortes eben keine notwendige Bedingung oder gar ein Kriterium der Entwicklung, wie schon L. Schütte zeigen konnte. Schütte zufolge ist bei den sich aus der Kirchhofsiedlung sukzessive entwickelnden westfälischen Weichbildern des späten Mittelalters die persönliche Freiheit ihrer Einwohner keinesfalls vorauszusetzen. Im Gegenteil: So gibt es durchaus Beispiele, in denen Eigenhörige und Freie – unbeeinträchtigt ihrer jeweiligen Rechte – nebeneinander lebten.²¹² Dieser Befund ist auch auf das Neuenkirchener Beispiel anwendbar, obwohl hier die Mehrheit der Bewohner des Weichbilds in der Mitte des 17. Jahrhunderts bereits freie Leute waren.

209 Kroeschell, *Weichbild*, S. 72f.

210 Kroeschell, *Weichbild*, S. 109f. Vgl. dazu auch Schütte, *Freiheiten*, S. 436 u. Anm. 56.

211 Zitiert nach Schröder, *Metelen*, S. 22.

212 Vgl. dazu beispielhaft die Quellenzeugnisse zu den Weichbildern Harsewinkel, Schwerte, Westhofen und Castrop bei Schütte, *Freiheiten*, S. 436–438.

Zusammenfassung

Im ersten Teil dieser Studie wurde die Entstehung des Weichbildguts betrachtet, dessen Ursprung in der Pfarrhufe wahrscheinlich zu machen ist. Dass auch aus Mansen – nicht nur aus herrschaftlichen *curtes* – Land zu Weichbildrecht ausgegeben worden ist, zeigt der Vergleich mit Beckum, Werne, Emsdetten, Olfen und Bramsche. Die notwendige Exemption aus dem Go-Gericht dürfte für das herfordische Dotationsgut, die Neuenkirchener *Wedemhove* ohnehin gegolten haben. Weiter könnte auch das Verschwinden des Pfarrguts nach 1600 aus dem umfriedeten Ortskern sowie seine Neuansetzung in der Bauerschaft als Zeichen seiner Aufteilung gelten. Elementar für diese Argumentation dürfte schließlich die Tatsache sein, dass sich in Rheine, einige Jahrzehnte nach Pfarrgründung Neuenkirchens, die Ausgabe von Grundstücken zu Weichbildrecht durch das Herforder Stift belegen lässt. Diese Landausgabe ist als Konsolidierungsstreben des Klosters zu verstehen, das sich sowohl gegen die Bischöfe von Münster als auch die aufstrebenden Steinfurter Edelherren territorial absichern musste. So ist auch in Neuenkirchen davon auszugehen, dass der Ausgangspunkt des Weichbilds bei kirchlichem Direktbesitz und in Händen der Äbtissinnen von Herford lag.

Dass das Weichbildgut in Neuenkirchen seinen Ursprung auf Kirchenland genommen hat, lässt sich außerdem durch die Untersuchung der Kirchhofbesiedlung bestätigen, vor allem dadurch, dass noch im frühen 17. Jahrhundert ein Grundstücksgeschäft abgewickelt wurde, dessen zentrales Merkmal die Erbzinsleihe ist. Das Weichbildgut muss dabei nicht zwingend auf dem Sonderrechtsbezirk des Kirchhofs entstanden sein, sondern kann, wie das Beispiel des *Wigholds* Bevergern zeigt, lediglich am Kirchhof gelegen haben.

Städtische Merkmale Neuenkirchens, allen voran die Befestigung des Ortszentrums infolge spanischer Überfälle, lassen sich anhand der Quellen hingegen erst seit 1597 nachweisen. Hier hat die fortifikatorische Anlage die Grundlage für das zwanzig Jahre später erteilte Marktrecht gegeben, durch das der Ort die finanziellen Belastungen auszugleichen versuchen konnte. Dass dies jedoch keinen städtischen „Gründungsakt“ darstellte, wird nicht nur durch das Ausbleiben weiterer Stadtrechtsverleihungen deutlich, sondern bereits am Interesse des Bischofs, einen Revers von den Kirchspielbewohnern zu erhalten, um keine Einbußen seines Einflusses über die Parochianen hinnehmen zu müssen, augenscheinlich.

Unter dieser letztlich doch unumkehrbaren Entwicklung ist auch das allmähliche Hervortreten einer städtischen Verwaltungsstruktur zu bewerten, die, aufbauend auf Festungsprivileg und Marktrecht – erkennbar seit den 1670er Jahren – an Form gewinnt. Zwei Vorsteher bzw. Bürgermeister, acht Ratleute und acht Rottmeister verwalteten das inzwischen von der Bauerschaft abgetrennte Dorf oder *Wigbold*, das auch einige Male mit dem Stadt-Titel versehen wurde. Die Rechtsstellung der Bewohner dieses Bezirkes blieb heterogen. Der Bürger-Titel wird erstmals 1642 fassbar. Es sind allerdings sowohl freie als auch hörige Hausbesitzer nachzuweisen, wenngleich die Freien seit Mitte des 17. Jahrhunderts die Mehrheit der Einwohner des Weichbilds stellten.

Zu trennen ist also die kleinstädtische Entwicklung seit der Befestigung des Kirchortes, bei der der Begriff des Weichbilds allmählich auf die Art der Dorfsiedlung selbst übergang, von der vorherigen Entwicklung, bei der das Bodenrecht die Grundlage für eine Besiedlung des Dorfes gelegt hat. Auch wenn keine Quellenzeugnisse das Weichbildrecht explizit erwähnen, so ist damit zu rechnen, dass es in Neuenkirchen bereits seit sehr viel längerer Zeit eine unterschwellige Existenz führt und nach der Ausgabe von Grundstücken, ausgehend wohl von der kirchlichen Widum, erst in der Bezeichnung „*Wigbold Nienkirchen*“ 1637 fassbar wird. Die Weichbild-Bezeichnung manifestiert sich in den Quellen erst mit der Anlage der Befestigung, die den Dorfbezirk sichtbar von der Bauerschaft abteilte, jedoch ihren Ursprung in einem bereits früher vorhandenen spezifischen Hof- und Bodenrecht hatte.